

**Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Erneuerbare Energien, „Allgemeine Grundsätze“ und „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“
Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 26.07.2017 die Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik – Freiflächenanlagen (PV-FFA)“ beschlossen. Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen vom 11.09.2017 bis einschließlich 24.11.2017 zur Einsichtnahme aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme ebenfalls bis 24.11.2017 aufgefordert.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Solarplanung aus dem Jahr 2006 an die aktuellen rechtlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen anzupassen und damit der Nutzung der Photovoltaik an vorbelasteten möglichst raumverträglichen Standorten Raum zu geben, um so zur Erreichung des Landesziels von 12 % Stromanteil aus Photovoltaik bis 2020 einen Beitrag zu leisten.

Von einer Regionalbedeutsamkeit von PV-FFA wird i.d.R. bei einer Größe ab drei ha ausgegangen. Vor dem Hintergrund des Bündelungsprinzips soll eine Konzentration an besonders geeigneten Stellen erfolgen, während an anderer Stelle Freiräume erhalten bleiben.

Zur Ermittlung konfliktarmer Vorbehaltsgebiete wurde ein mehrstufiges Ausschlussverfahren angewandt. Flächen, die eine planerische und wirtschaftliche Eignung aufweisen, keinem gesetzlichen, tatsächlichen oder planerischen Ausschluss unterliegen sowie eine ausreichende Größe aufweisen, wurden einer vertieften Umweltprüfung unterzogen. Für jedes Vorbehaltsgebiet wurden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen in Datenblättern dokumentiert.

Insgesamt handelt es sich bei der Planungskonzeption zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-FFA um 25 Standorte in der Region. Sie überlagern eine Fläche von 190 Hektar. Innerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe befinden sich im vorliegenden Entwurf sieben Vorbehaltsgebiete im Umfang von rund 58 Hektar:

Gemeinde	Ortsteil	Gebiet-Nr.	Hektar
Ettlingen	Bruchhausen	117	5,8
Karlsbad	Mutschelbach	116	5,6
Karlsruhe	Knielingen	114	18,9
	Wettersbach, Stupferich	115	6,0
Linkenheim-Hochstetten	Linkenheim	111	5,6
Weingarten	-	112	9,3
	-	113	7,1
NVK			58,3

Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von "Grundsätzen der Raumordnung". Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei PV-FFA, anders als beispielsweise die Windenergie, nicht um eine privilegierte Außenbereichsnutzung im Sinne des § 35 I BauGB handelt. Hinzukommt, dass auch die Fördervoraussetzungen gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz i.d.R. einen Bebauungsplan umfassen (§ 37 I Nr. 3 EEG 2017).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Projektes für PV-FFA ergibt sich somit erst aus der kommunalen Bauleitplanung. Das bedeutet im Gegensatz zur Windenergie, müssen die Gemeinden hier keine Flächen des Regionalplans übernehmen. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit müssten Flächen erst im Flächennutzungsplan dargestellt und dann mittels Bebauungsplan festgesetzt werden.

Da die Gemeinden parallel zur Stellungnahme aufgefordert wurden, schlägt die Planungsstelle der Verbandsversammlung vor, den jeweiligen Positionen zu folgen und diese durch Beschluss der in der Anlage beigefügten Stellungnahme zu unterstützen. Aufgrund der Abgabefrist können die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinden erst in der Verbandsversammlung als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben werden.

Des Weiteren schlägt die Planungsstelle vor, ein Verfahren zur Darstellung von Flächen für PV-FFA im Flächennutzungsplan innerhalb des Verbandsgebietes nach Abschluss der Fortschreibung für Wohnen und Gewerbe, sowie der Teilfortschreibung „Windkraft“ einzuleiten.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe nimmt die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Gemeinden und die Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Kenntnis.

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Planungsstelle, 76124 Karlsruhe

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2
76137 Karlsruhe

Karlsruhe, Rathaus Marktplatz
Telefon 0721/133-61 10
Telefax 0721/133-61 09
E-Mail info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de

Kernarbeitszeit
8.30–12.00 Uhr, 14.00–15.30Uhr

Haltestelle Marktplatz
Aktuelle Hinweise zum Fahrplan erhalten Sie
im Internet unter www.kvv.de

Sachbearbeiter/in
Martin Kratz

Zimmer

Tel.-Durchwahl
133-6123

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
24. August 2017; 2.5.138

Unser Zeichen
6329 Kra/Hn

Datum
28. September 2017

Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe am Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“ möchten wir uns zunächst recht herzlich bedanken.

Innerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe befinden sich im vorliegenden Entwurf sieben Vorbehaltsgebiete für PV-FFA in fünf Mitgliedsgemeinden.

Da diese Mitgliedsgemeinden jeweils eigene Stellungnahmen zum Verfahren abgeben, erfolgt seitens des Nachbarschaftsverbands hiermit eine fachliche Unterstützung der jeweiligen Stellungnahmen.

Unbeachtlich dessen sind aus planerischer Sicht folgende allgemeine Anmerkungen vorzutragen:

1. Bei den Kriterien zur Einzelfallbetrachtung fehlen Aussagen zu möglichen Blendwirkungen bei besonderer Nähe zu Siedlungsbereichen und entsprechender Topografie. Es wird angeregt, hierzu entsprechende Ausführungen zu ergänzen und ggf. ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.
2. Um die Nutzflächen der Landwirtschaft nicht unnötig zu reduzieren, sollten landwirtschaftliche Vorrangflächen beider Stufen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

3. Dächer von Gebäuden oder versiegelte Flächen sollten grundsätzlich vor Ausweisung von PV-FFA vorrangig genutzt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbandsversammlung des NVK am 27. November 2017 zur Kenntnis gegeben. Weiter schlägt die Planungsstelle vor, ein separates Verfahren zur Darstellung von Flächen für PV-FFA im Flächennutzungsplan innerhalb des Verbandsgebietes nach Abschluss der Fortschreibung FNP 2030, sowie der Teilfortschreibung „Windkraft“, einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Dederer
Leiterin der Planungsstelle des NVK

**Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 4.2.5
Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3
„Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“
Textteil und Begründung**

4.2.5 Erneuerbare Energien

4.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Die Nutzung regenerativer Energiequellen zur Energieversorgung in der Region soll gefördert werden. Hierzu sollen die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie, der Solarenergie, der Erdwärme, der Biomasse und der Wasserkraft geschaffen und verbessert werden.
- G (2) Bei der Auswahl von Standorten zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse, die Erholung, die Siedlungsstruktur, das Landschaftsbild und die Ökologie berücksichtigt werden. Für die verschiedenen Energieformen gilt dabei:
- ~~Solarenergie: Die gute Eignung der Region für die Nutzung der Solarenergie wird durch den Ausbau der letzten Jahre bestätigt. Dabei wird die Nutzung bestehender Dächer und anderer bereits versiegelter Flächen der Neuinanspruchnahme von Freiflächenanlagen vorgezogen. Freiflächenanlagen sollen nur an besonders konfliktarmen Standorten errichtet werden.~~¹
 - Erdwärmepotenzial: Die Region bietet sehr gute Voraussetzungen für die tiefe Geothermie, sobald wirtschaftliche und sichere Technologien zu ihrer Nutzung bereit stehen. Geothermieanlagen sollen vorrangig in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelt werden. Wenn die geologischen Verhältnisse dies nicht zulassen, kommen auch andere Standorte in Betracht, sofern eine bauliche Vorbelastung besteht.
 - Biomasse: Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu Einrichtungen der Ver- und Entsorgung angesiedelt werden, sofern sie nicht als privilegierte Vorhaben (§ 35 I Nr. 6 BauGB) einem land-, gartenbau- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
 - Wasserkraft: Der weitere Ausbau der Wasserkraft bildet wegen der möglichen Grundlastfähigkeit einen wichtigen Baustein der Versorgung mit regenerativen Energien. Beim weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung sowohl am Rhein als auch in seinen Seitentälern sollen insbesondere ökologische Belange berücksichtigt und Synergien mit dem naturnahen Umbau der Gewässer gesucht werden.

¹ Die Änderungen zum aktuellen Plansatz 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ sind kenntlich gemacht.

4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- G (1) Das große Potenzial für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Region soll ausgenutzt werden. Dabei wird die Nutzung bestehender Dächer und anderer bereits versiegelter Flächen der Neuinanspruchnahme von Flächen für Freiflächenanlagen vorgezogen.
- G (2) Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA) werden zur Förderung der solaren Stromerzeugung festgelegt. In den VBG PV-FFA kommt der Errichtung und dem Betrieb von PV-FFA in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonders Gewicht zu.
- Z (3) In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft Stufe I, die sich mit den festgelegten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagern, sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig, sofern der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesichert ist.
- G (4) Die Ausgestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll so freiraumschonend wie möglich erfolgen und eine Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten ermöglichen.
- V (6) Wasserfläche zur Erprobung und den Betrieb schwimmender Photovoltaikanlagen.

I. Begründung

Zu 4.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

Regenerative Energiequellen sollen verstärkt genutzt werden, damit die Region Mittlerer Oberrhein einen angemessenen Beitrag zu der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beschlossenen Energiewende leisten kann. Diese beinhaltet den Ausstieg aus der Kernenergie ebenso wie den schrittweisen Ersatz konventioneller, den Klimawandel weiter verstärkenden Energieformen. Mit der Nutzung der regenerativen Energien leistet die Region damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz und der Begrenzung des Klimawandels. Die Region Mittlerer Oberrhein ist in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen, insbesondere durch die infolge der Klimaerwärmung zunehmende Hitzebelastung in den Siedlungsgebieten. Der Klimaschutz durch die Nutzung regenerativer Energieträger ist damit auch ein Beitrag zur Sicherung gesunder Lebensverhältnisse, intakter Natur, günstiger Voraussetzungen für die Forst- und Landwirtschaft sowie der Attraktivität der Region.

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung konkurriert in der dicht besiedelten Region Mittlerer Oberrhein mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Voraussetzung für die verstärkte Nutzung regenerativer Energieformen sind darum ausreichende, abgestimmte Vorgaben in den Raumordnungs- und Bauleitplänen.

Der künftige Beitrag der erneuerbaren Energiequellen zur Energieversorgung wird u. a. auch von der Energiepreisentwicklung sowie der weiteren Kostenentwicklung der Techniken zur Nutzung der regenerativen Energiequellen abhängen. Der Beitrag der Region Mittlerer Oberrhein sollte sich dabei an den unterschiedlich günstigen Voraussetzungen für die Nutzung der verschiedenen regenerativen

Energieformen orientieren. Hierzu hat der Regionalverband durch die Umwelt- und Energieagentur des Kreises Karlsruhe ein Gutachten erstellen lassen, in welchem die Potenziale und der bisherige Ausbaufortschritt für die einzelnen Energieformen ermittelt wurden. Besonders günstig sind dabei in der Region Mittlerer Oberrhein die Voraussetzungen für die Nutzung der „großen Wasserkraft“. Die Nutzung der einheimischen Wasserkraft sollte dort ausgebaut werden, wo dies ökologisch und ökonomisch akzeptabel ist. Die Nutzung wurde zuletzt mit der fünften Turbine an der Staustufe Iffezheim nochmals ausgebaut und liegt bereits über den Zielen des Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg. Kleinwasserkraftanlagen bieten sich insbesondere für den Einsatz bei der dezentralen Energieversorgung von Gemeinden, von landwirtschaftlichen Höfen und von einzelnen Gewerbebetrieben an.

~~Für die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung ist die Region aufgrund der zum Bundesdurchschnitt vergleichsweise hohen Sonneneinstrahlung ebenfalls gut geeignet. Eine vorrangige Nutzung von Dächern und bereits versiegelten Flächen trägt dazu bei, Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden und dem zusätzlichen Verbrauch von Freiflächen entgegenzuwirken. Besonders geeignete Standorte für die Errichtung von Freiflächenanlagen sollen in der geplanten Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.3 Eingang finden.²~~

Die Stromerzeugung aus Biomasse kann in der Region Mittlerer Oberrhein prinzipiell aufgrund der Anbaupotenziale für Energiepflanzen weiter ausgebaut werden. Demgegenüber stehen aber negative Auswirkungen des Anbaus auf die Umwelt, die Landschaftspflege und die Konkurrenz des Anbaus zum Anbau von Lebensmitteln, sodass hier die Belange besonders sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Für die Wärmeerzeugung steht nach Angaben der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe ein geringeres Potenzial zur Verfügung. Biomasseanlagen, die nicht durch § 35 I Nr. 6 BauGB privilegiert sind, sollen zudem zum Schutz vor weiterer Zersiedelung nur in Industrie- und Gewerbegebieten oder in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen errichtet werden. Ebenfalls zum Schutz des Freiraums vor weiteren Zersiedelungen soll die Errichtung von Anlagen für die Nutzung der tiefen Geothermie vorrangig in Gewerbe- oder Industriegebieten bzw. anderen bereits baulich vorbelasteten Bereichen erfolgen.

Zu 4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Stromerzeugung durch PV leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Region Mittlerer Oberrhein ist für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung aufgrund der, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, hohen Sonneneinstrahlung gut geeignet.

Eine vorrangige Nutzung von Dächern und bereits versiegelten Flächen trägt dazu bei, Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden und dem zusätzlichen Verbrauch von Freiflächen entgegenzuwirken. Um jedoch auch größere Projekte zu ermöglichen, sollen besonders geeignete Flächen im Freiraum für PV-FFA vorgesehen werden.

Durch die Ausweisung von VBG PV-FFA soll die Nutzung von konfliktarmen, vorbelasteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht und befördert werden. Vor dem Hintergrund der Art der Vorbelastung stehen insbesondere Flächen mit einer starken punktuellen Vorbelastung und Flächen die

² Die Änderungen zur aktuellen Begründung des Plansatzes 4.2.5.1 sind kenntlich gemacht.

durch eine starke Zerschneidungswirkung vorbelastet sind im Fokus für eine Nutzung durch PV-FFA. Dies sind in erster Linie Deponiestandorte und Flächen entlang der Hauptverkehrsstrassen in der Region. Auf diesen Flächen soll in der Abwägung mit entgegenstehenden Nutzungen der Errichtung und dem Betrieb von PV-FFA und damit den Belangen des Klimaschutzes besonders Gewicht beigemessen werden. Durch die Nutzung dieser Flächen für PV-FFA können Raumnutzungskonflikte zwischen der solaren Energieerzeugung und klassischen Freiraumfunktionen im ohnehin knappen Freiraum der Region vermieden werden.

In Regionalen Grünzügen und Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft Stufe I sind PV-FFA gem. der Plansätze 3.2.2 und 3.3.2.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 nicht zulässig. Die vorliegende Planung hat besonders geeignete Flächen für PV-FFA ermittelt. Auf diesen Flächen werden Ausnahmen von den beiden Freiraumplansätzen zugunsten der Errichtung und des Betriebs von PV-FFA zugelassen und insoweit der Inhalt der Festlegungen modifiziert. In den als VBG festgelegten Bereich sind dadurch PV-FFA innerhalb von Regionalen Grünzügen und Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft zulässig, sofern der Rückbau rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. So kommt es nicht zu einer dauerhaften Überprägung der Bereiche und auch zu keinem dauerhaften Entzug von Flächen für die Landwirtschaft oder den Regionalen Grünzügen. Die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Allgemein sollen die Projekte so minimal invasiv und reversibel wie möglich ausgestaltet werden. Die vorübergehend für PV-FFA genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Landesplanungsgesetz (LplG) BW normiert in § 11 Abs. 3 Nr. 11, dass im Regionalplan Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien festzulegen sind. Ferner wird in § 11 Abs. 8 LplG BW gefordert, dass die klimaschutzbezogenen Festlegungen anhand konzeptioneller Überlegungen begründet werden. Diesem Auftrag wird durch die Festlegung von VBG PV-FFA auf der Grundlage eines Gesamträumlichen Konzeptes nachgekommen.

Eine möglichst freiraumschonende Ausgestaltung schließt neben einem geringen Versiegelungsgrad u.a. auch eine gute Einbindung in die Landschaft und eine damit verbundene Schonung des Landschaftsbildes ein. Die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten ist insbesondere auf Flächen in den Korridoren des Generalwildwegeplans sowie den Kernräumen des regionalen Biotopverbunds von regionaler Bedeutsamkeit für die Freiraumfunktion. In Bereichen, in denen die regionale Bedeutsamkeit nicht gegeben ist, kommt der kommunalen Bauleitplanung eine besondere Verantwortung für die Minimierung der Wirkungen von PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Biotopverbund zu.

Die angewendeten Kriterien sowie die schrittweise methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der VBG PV-FFA sind in der Erläuterung der Planung im Umweltbericht dargelegt.

Generell kommt eine Installation auf Freiflächen auch für Solarthermieanlagen in Frage. Auf Grundlage der derzeitigen Marktsituation ist die Auswahl der Flächen jedoch ausschließlich an den Ansprüchen von PV-FFA orientiert. Hier sind aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen aufgrund der starken Vorbelastung in erster Linie Flächen entlang der Hauptinfrastrukturen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen wird, dass Einspeisepunkte ins Stromnetz flächendeckend in angemessener Entfernung vorhanden sind. Für Freiflächen Solarthermieanlagen ist dagegen die Nähe zu Wärmesenken (i.d.R. Siedlungen) bzw. zu einem Fernwärmenetz maßgeblich, da die Transportverluste weitaus größer sind.

Grundsätzlich wird jedoch auch die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen Solarthermieanlagen in den VBG PV-FFA befürwortet, sofern eine sinnvolle Nutzung möglich ist.

VBG PV-FFA mit Hinweisen für nachfolgende Verfahren:

Nr.	Hinweise/Bemerkungen
101	Eine Nutzung der Anbauverbotszone (hier Landesstraße) ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
102	Auf einer Teilfläche besteht bereits eine PV-FFA
103	-
104	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Archäologisches Kulturdenkmal vorhanden
105	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche (Deponie) sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I möglich.
106	Deponie aktuell in Stilllegungsphase
107	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Fläche ist in Randbereichen in den Hochwassergefahrenkarten als HQ-100-Bereich dargestellt. Der nördlich angrenzende Bereich wurde aufgrund zum Zeitpunkt der Offenlage Bindungen im Vertragsnaturschutz nicht aufgenommen. Nach Auslaufen der vertraglichen Bindung kann ggfls. eine Arrondierung in nördlicher Richtung erneut geprüft werden.
108	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
109	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Nördlich der Bundesstraße grenzt mit der Saalbachniederung ein naturschutzfachlich hochwertiger Bereich an, in dem die Festsetzung eines Naturschutzgebietes beabsichtigt ist.
110	-
111	Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
112	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich.
113	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Planung Südtrasse ist zu berücksichtigen
114	Die Deponie ist auch Standort für Windkraftanlagen. Die Anforderungen der Windenergienutzung (Betrieb, Repowering) sind zu berücksichtigen, die Nutzbarkeit des Standorts für die Windenergie soll nicht beeinträchtigt werden.
115	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
116	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
117	Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
118	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der

	Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
119	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
120	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche (Deponie) sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Gründung aufgrund von weichem, unverdichtetem Boden und geringer möglicher Einbindetiefe ggf. nur mit Mehraufwand möglich
121	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Auf einer Teilfläche besteht bereits eine PV-FFA.
122	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
123	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I möglich. Die Fläche ist in Randbereichen in den Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten 2015 als HQ-100-Bereich dargestellt.
124	Aufgrund der besonderen Eignung und Vorbelastung der Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von PV-FFA an dieser Stelle im Regionalen Grünzug möglich. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
125	Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Fläche ist in Randbereichen in den Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten 2015 als HQ-100-Bereich dargestellt.

Einige der VBG PV-FFA liegen z.T. innerhalb der Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen. Eine Nutzung der Anbauverbotszone ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Im Rahmen der Projekt- und Bauleitplanung bedarf es daher einer detaillierten Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

Durch die Festlegung von VBG für PV-FFA auf Deponien sollen keine Maßnahmen erschwert werden, die der ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge der Deponie dienen. Die Anpassung der Regelungen in den Zulassungsentscheidungen zu Betrieb, Nachsorge und Rekultivierung an den jeweiligen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik hat Vorrang vor einer Photovoltaiknutzung. Die genaue Ausgestaltung der Nutzung ist in den nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechend zu regeln. Dabei sind auch die Umweltauswirkungen im Hinblick auf die genehmigte Gestaltung und Rekultivierung des Deponiekörpers sowie die Ausgleichsmaßnahmenkonzepte zu berücksichtigen.

Da derzeit schwimmende Photovoltaikanlagen noch nicht als Stand der Technik angesehen werden können und die mit Ihnen verbundenen Wirkungen auf die Umwelt noch nicht abschließend untersucht sind, wird für die Nutzung kein Vorbehaltsgebiete festgelegt. Eine Nachnutzung von vollständig ausgekiesten Seeflächen scheint jedoch vorteilhaft, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultiert. Voraussetzung ist, dass keine naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen und limnologischen Belange entgegenstehen. Für eine pilothafte Erprobung schwimmender Photovoltaikanlagen eignen sich Abbaustellen ohne Erweiterungsmöglichkeiten, die bereits aktuell oder im Laufe des Planungszeitraums am Übergang zwischen Rohstoffabbau und Stilllegung stehen. Vorhandenes Tieferbaggerungspotenzial

soll noch ausgeschöpft werden. Die Entwicklung hin zu einem vom Abbaugeschehen unbeeinflussten Naturraum steht noch am Anfang bzw. steht erst innerhalb des Planungszeitraums an. Abbaustellen, die diesen Kriterien entsprechen, werden als Vorschlag gekennzeichnet.

Zur Überprüfung, auf welchem flächenmäßigen Anteil der VBG eine PV Nutzung realisiert wurde bzw. die VBG durch andere Nutzungen in Anspruch genommen wurden, ist fünf Jahre nach in Kraft treten des Plans die Durchführung eines Monitorings vorgesehen.

Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“
Kartenteil



Kartendarstellungen

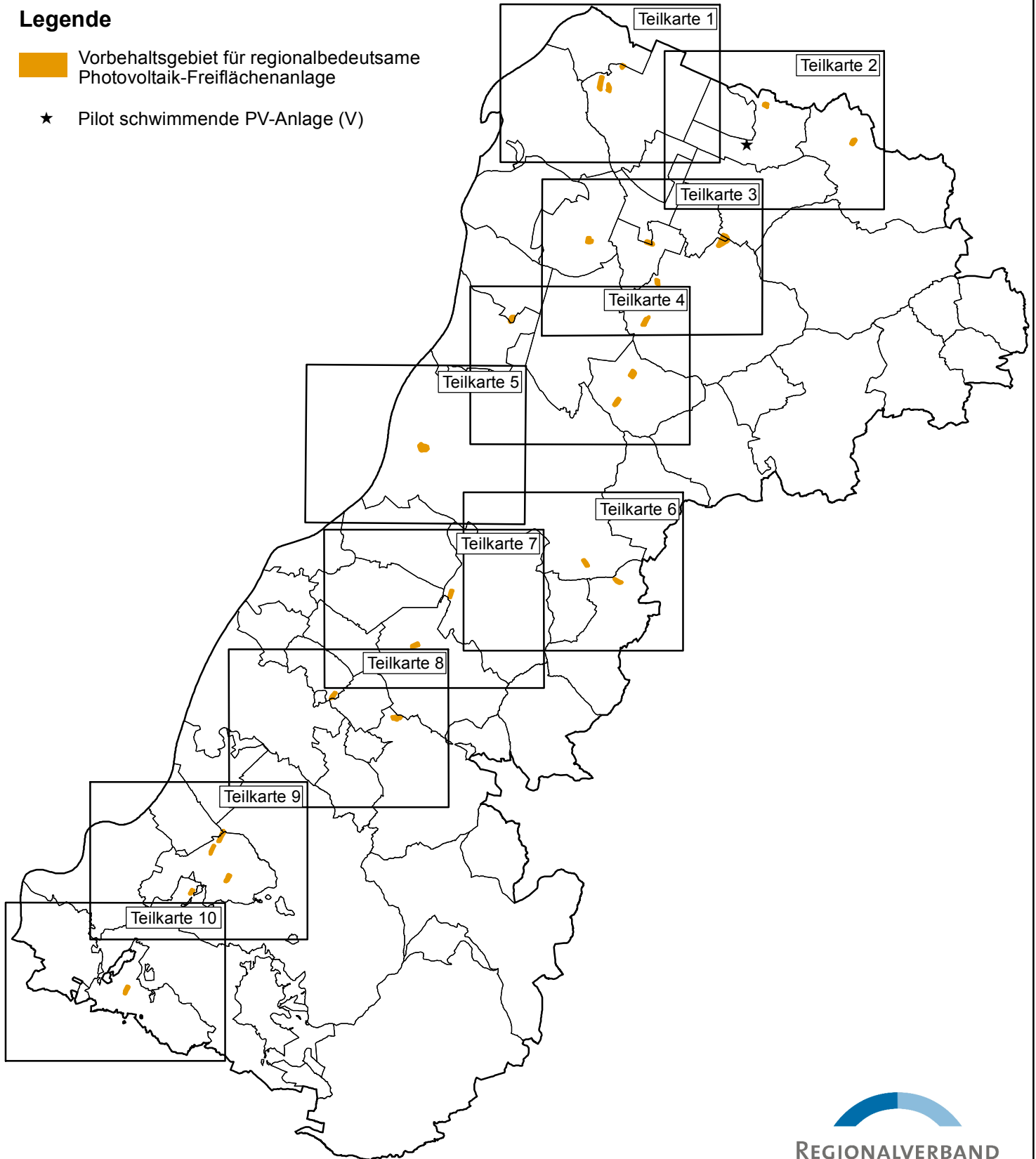
- Übersichtsplan über die Anordnung der Teilkarten zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien
- Ergänzung zur Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002 - Maßstab 1:50.000 (Teilkarten 1-10)
- Beikarte auf Grundlage der Topographischen Karte mit Gemeindegrenzen - Maßstab 1:50.000 (Teilkarten 1-10)

Übersichtsplan

über die Anordnung der Teilkarten zur
Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5
Erneuerbare Energien

Legende

-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage
-  Pilot schwimmende PV-Anlage (V)



LEGENDE (Regionalplan 2003, Stand 2017)

SIEDLUNGSSTRUKTUR

	Siedlungsbereich (Z) (Plansatz 2.3.2 u. 2.3.3)
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen (Z) (Plansatz 2.5.2)
	Entwicklungspolitisch für die Region besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen (Z) (G) (Plansatz 2.5.2)
	Integrierte Lage (VRG) (Z) (Plansatz 2.5.3 (4))
	Ergänzungsstandort (VBG) (Z) (Plansatz 2.5.3 (6))
	Einzelhandelsbestand (N)
	Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung), Bestand
	Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand
	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V) (Plansatz 2.4.2)
	Sonderfläche (Bund)

FREIRAUMSTRUKTUR

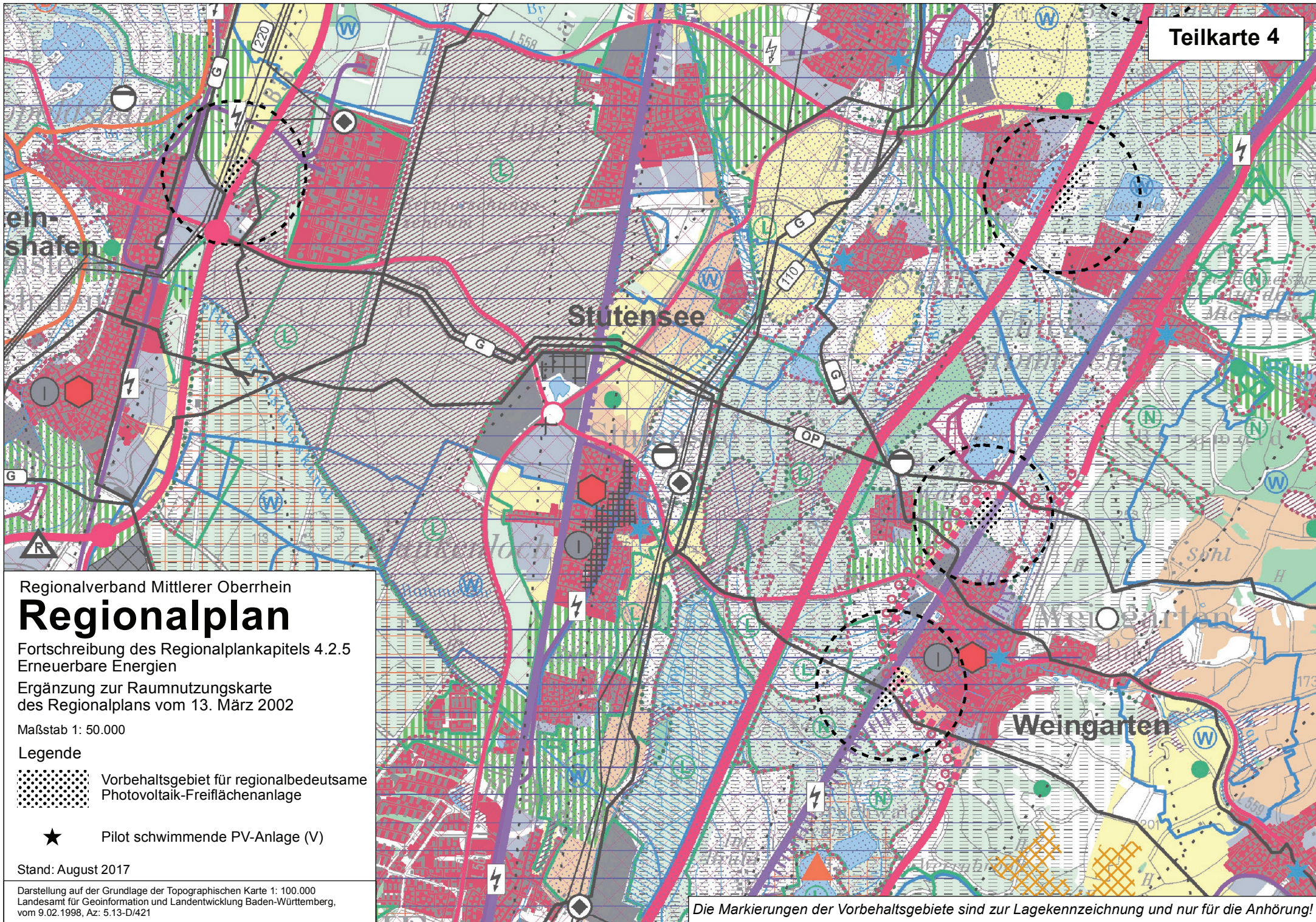
	Regionaler Grünzug (Z) (Plansatz 3.2.2)
	Grünzäsur (Z) (Plansatz 3.2.3)
	Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (Plansatz 3.3.1.2)
	Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I (Z) (Plansatz 3.3.2.2)
	Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) (Plansatz 3.3.2.2)
	Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Z) (Plansatz 3.3.3.2)
	Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Erholungsgebiet (Z) (Plansatz 3.3.4)
	Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Erholungsschwerpunkt (Z) (Plansatz 3.3.4.2)
	Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.5.2)
	Überschwemmunggefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (VBG) (G) (Plansatz 3.3.5.3)
	Überschwemmunggefährdete Siedlungsgebiete (Hinweis) (V) (Plansatz 3.3.5.4)
	Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) (Plansatz 3.3.5.5)
	Konzession/Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe (N)
	Vorranggebiet für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.6.2)
	Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.6.3)
	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand (G) (Plansatz 3.3.6.4)
	Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.6.5)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.6.6)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Festgestein) (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.6.7)
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturpark
	Flächenhaftes Naturdenkmal
	NATURA 2000 (N)*
	Wasserschutzgebiet
	Heilquellenschutzgebiet
	Überschwemmungsgebiet
	Fläche des Integrierten Rheinprogramms (N) R = Retention, D = Dammrückverlegung (Plansatz 3.3.5.1)
	Wald
	Gewässer

INFRASTRUKTUR

Bestand	Planung	
		Straße für großräumigen Verkehr (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Straße für überregionalen Verkehr (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Straße für regionalen Verkehr (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Ausbau einer Straße (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Freizuhaltende Trasse für den Neubau einer Straße (Z) (Plansatz 4.1.2)
		Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Alternativtrasse einer Straße (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Niveaufreie Anschlussstelle (N) (V) (Plansatz 4.1.2)
		Eisenbahn-Hauptstrecke (N) (Plansatz 4.1.3)
		Eisenbahn-Nebenstrecke/ Straßenbahnstrecke (N) (Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4)
		Eisenbahnstrecke elektrifiziert (N) (Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4)
		Neubau einer Eisenbahn-/ Straßenbahnstrecke mit unbestimmter Trassenführung (N) (V) (Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4)
		Einrichtung für Wasserverkehr (Plansatz 4.1.6)
		Messe (Plansatz 2.5.2)
		Freizuhaltender Bereich für Infrastruktureinrichtungen (Z) (Plansatz 4.1.7)
		Flughafen (Plansatz 4.1.7)
		Sonderlandeplatz (V) (Plansatz 4.1.7)
		Segelfluggplatz (Plansatz 4.1.7)
		An- und Abflugsektor/ Bauschutzbereich
		Richtfunkstrecke/Richtfunkstelle (Plansatz 4.1.9)
		Ton- und Fernsehender mit/ohne Richtfunkstelle (Plansatz 4.1.9)
		Hochspannungsfreileitung (N) (V) (Plansatz 4.2.2)
		Kraftwerk (Plansatz 4.2.2)
		Umspannwerk (N) (Plansatz 4.2.2)
		Öfenerleitung
		Raffinerie
		Gasfermleitung (N) (Plansatz 4.2.3)
		Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) (Z) (Plansatz 4.2.5.2)
		Windfarm
		Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage (Plansatz 4.2.5.3)
		Pilot schwimmende Photovoltaikanlage (V)
		Photovoltaikanlage
		Potentieller Standort für Photovoltaikanlage (V)
		Kläranlage ≥ 10000 EW-Gleichwerte
		Deponie für Siedlungsabfälle (N) (Plansatz 4.3)
		Bodenaushubdeponie
		Sortieranlage für Wertstoffe aus Hausmüll
		Umladestation für Siedlungs- abfälle (N) (Plansatz 4.3)
		Thermische Behandlungsanlage für Restmüll
		Kompostwerk/Vergärungs- anlage (N) (Plansatz 4.3)
		Sammelstelle und Vorbehandlungs- anlage für Sonderabfälle
		Verbrennungsanlage für Klärschlämme
		Recyclinganlage für Bauschutt
		Regionsgrenze

Erläuterungen:
Z = Ziel
G = Grundsatz
V = Vorschlag des Regionalverbands
N = Nachrichtliche Übernahme

* Dargestellt ist die vorläufige NATURA 2000 Gebietskulisse gemäß der Gebietsmeldung vom März 2001.



Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Regionalplan

Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5
Erneuerbare Energien

Ergänzung zur Raumnutzungskarte
des Regionalplans vom 13. März 2002

Maßstab 1: 50.000

Legende

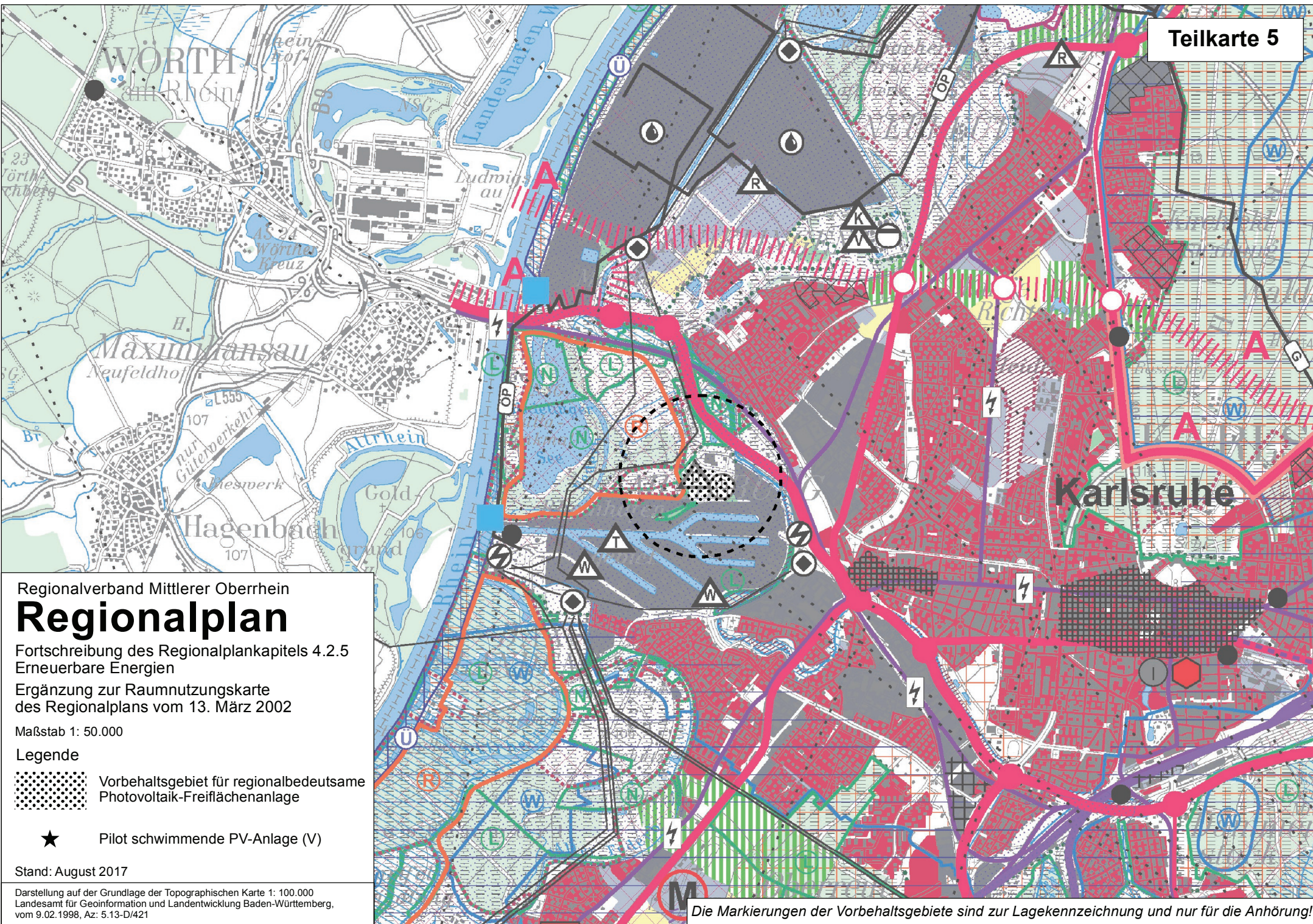
 Vorbereichsgebiet für regionalbedeutende
Photovoltaik-Freiflächenanlage

 Pilot schwimmende PV-Anlage (V)

Stand: August 2017

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 100.000
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
vom 9.02.1998, Az: 5.13-D/421

Die Markierungen der Vorbereichsgebiete sind zur Lagekennzeichnung und nur für die Anhörung!



Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Regionalplan


Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5
Erneuerbare Energien

Ergänzung zur Raumnutzungskarte
des Regionalplans vom 13. März 2002

Maßstab 1: 50.000

Legende

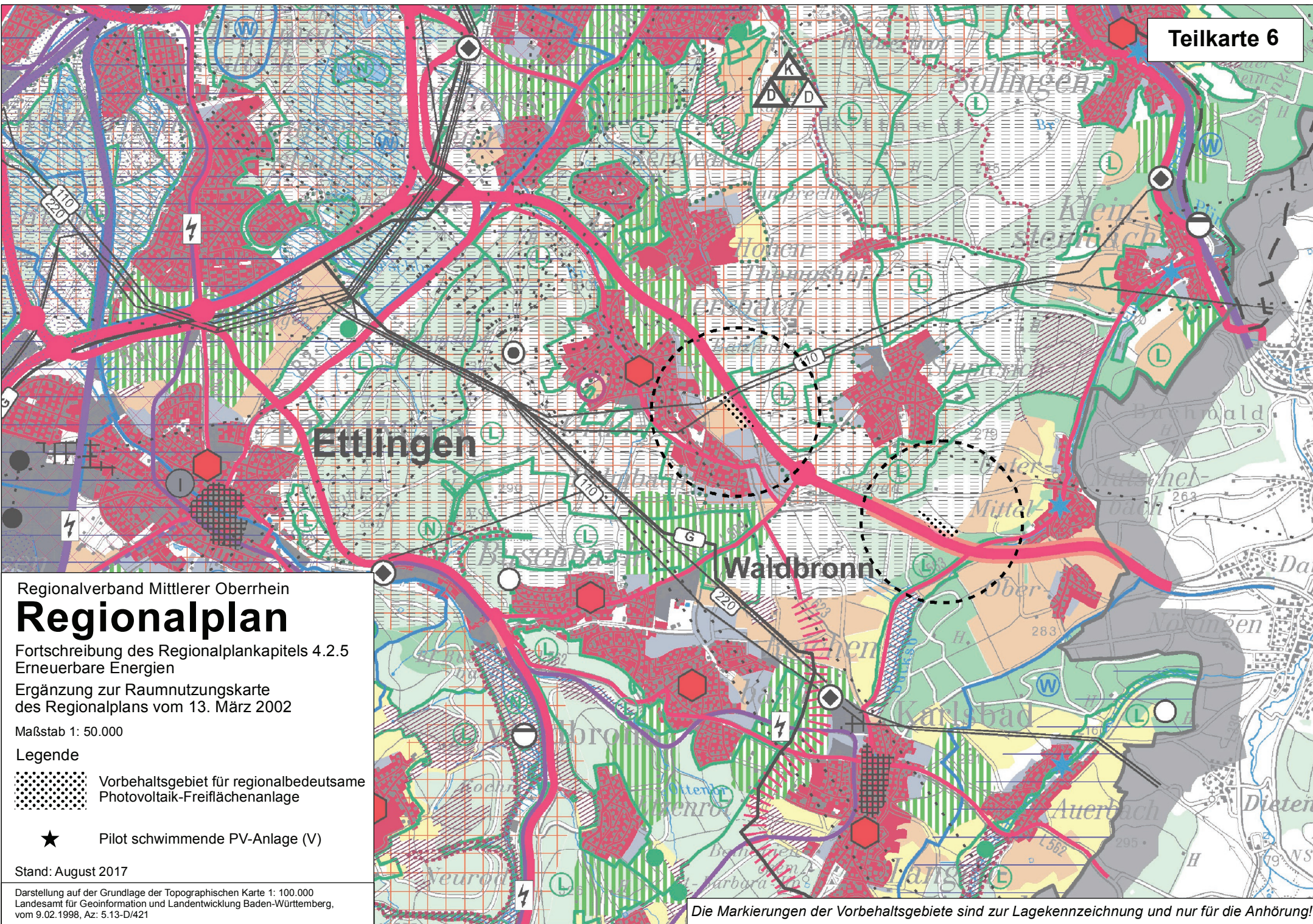
 Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende
Photovoltaik-Freiflächenanlage

 Pilot schwimmende PV-Anlage (V)

Stand: August 2017

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 100.000
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
vom 9.02.1998, Az: 5.13-D/421

Die Markierungen der Vorbehaltsgebiete sind zur Lagekennzeichnung und nur für die Anhörung!




Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Regionalplan

Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5
 Erneuerbare Energien

Ergänzung zur Raumnutzungskarte
 des Regionalplans vom 13. März 2002

Maßstab 1: 50.000

Legende

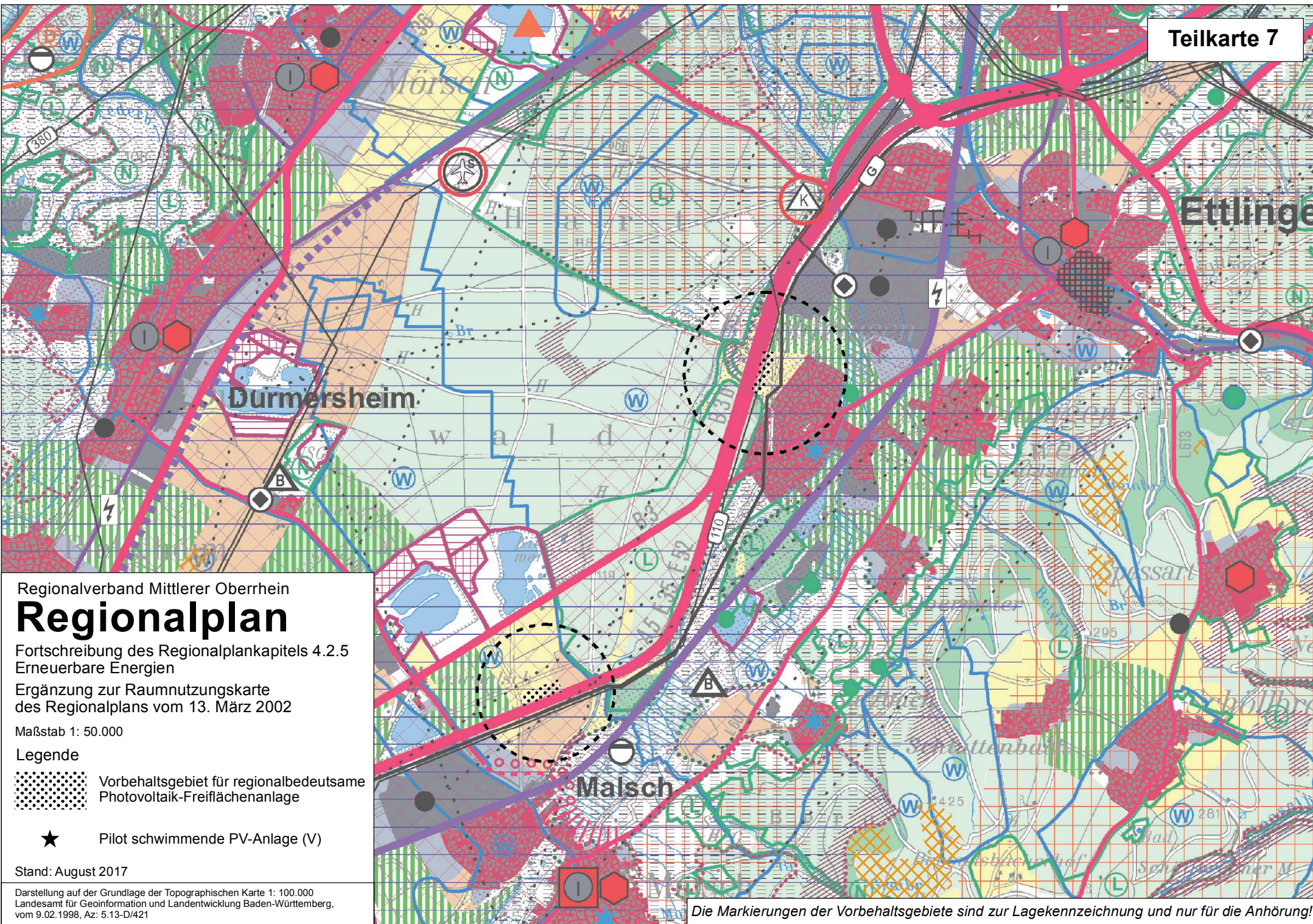
 Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame
 Photovoltaik-Freiflächenanlage

★ Pilot schwimmende PV-Anlage (V)

Stand: August 2017

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 100.000
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
 vom 9.02.1998, Az: 5.13-D/421

Die Markierungen der Vorbehaltsgebiete sind zur Lagekennzeichnung und nur für die Anhörung!



Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Regionalplan


Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5
Erneuerbare Energien

Ergänzung zur Raumnutzungskarte
des Regionalplans vom 13. März 2002

Maßstab 1: 50.000

Legende

 Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende
Photovoltaik-Freiflächenanlage

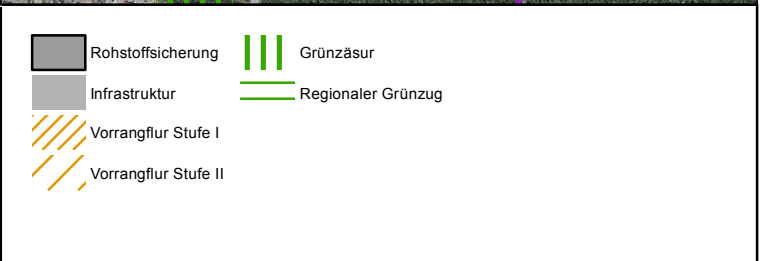
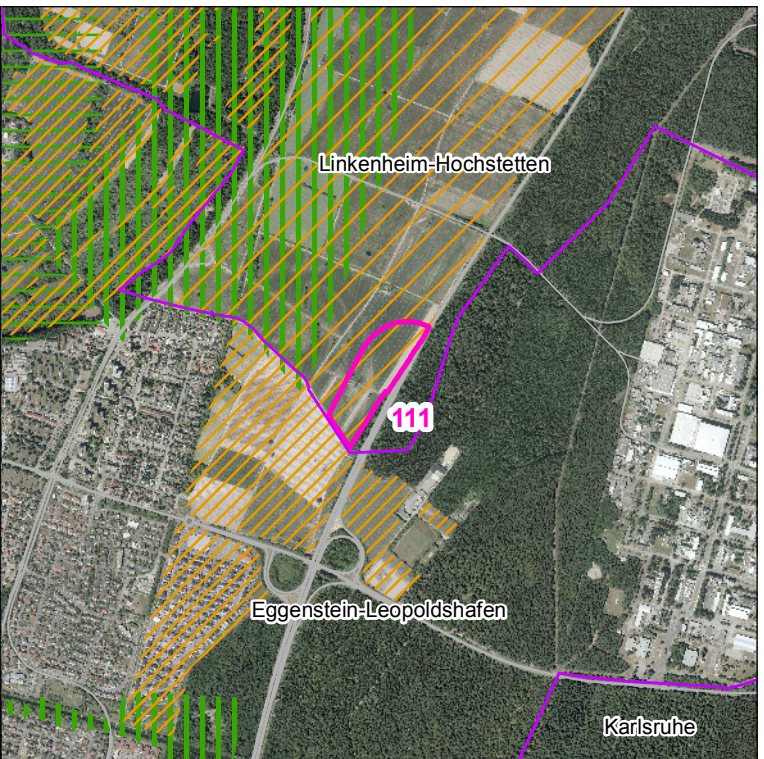
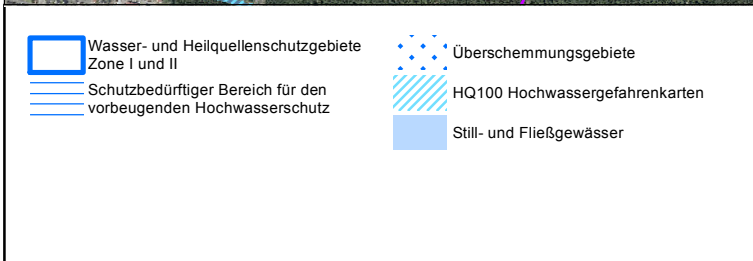
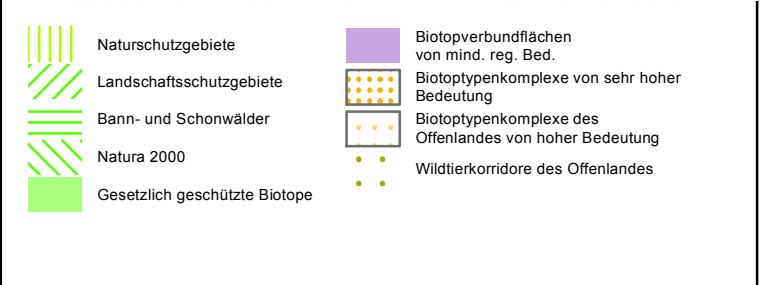
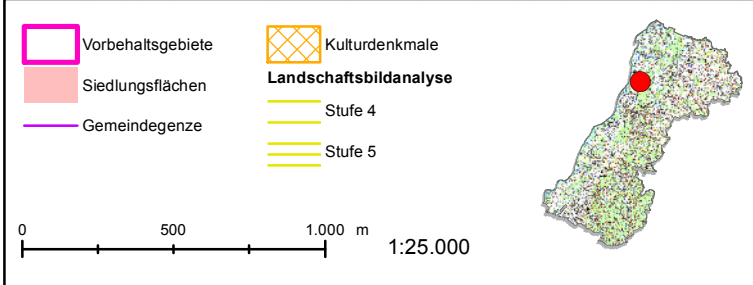
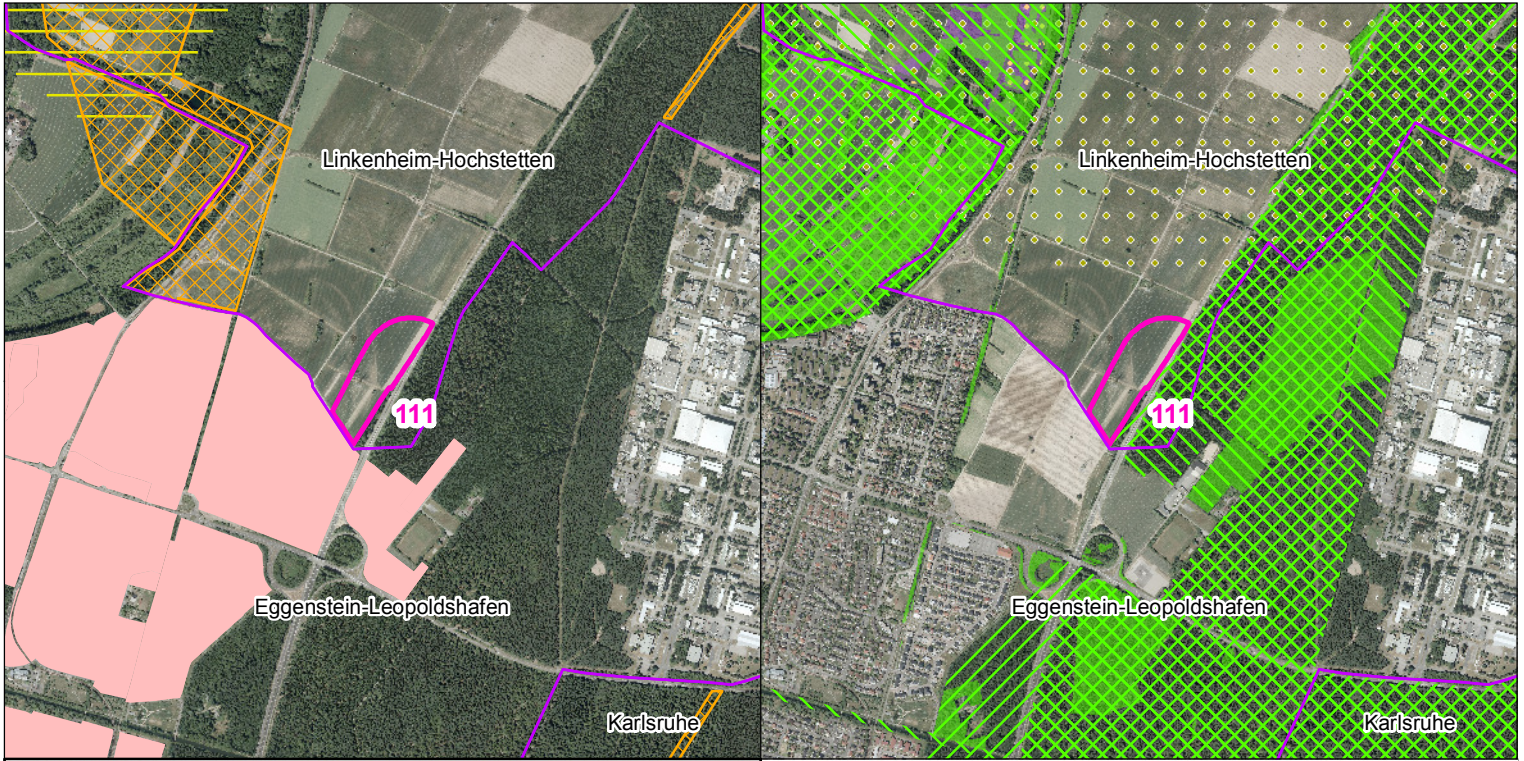
 Pilot schwimmende PV-Anlage (V)

Stand: August 2017

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 100.000
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
vom 9.02.1998, Az: 5.13-D/421

Die Markierungen der Vorbehaltsgebiete sind zur Lagekennzeichnung und nur für die Anhörung!

Vorbehaltsgebiet Nr.: 111



Gemeinde(n)	Linkenheim-Hochstetten	Gebietsnummer	111
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Größe in ha	5,6

Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	5,6	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
	Fläche [ha]	Anteil [%]
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	5,6	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung, Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung, Vorrangfluren Stufe I, Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige), Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung, Böden von mindestens regionaler Bedeutung, Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

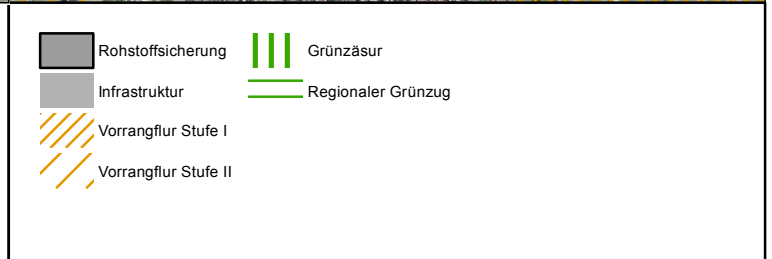
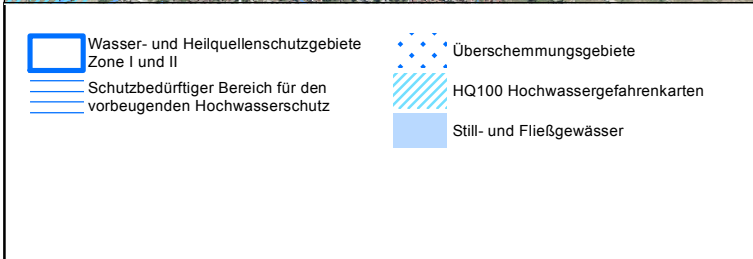
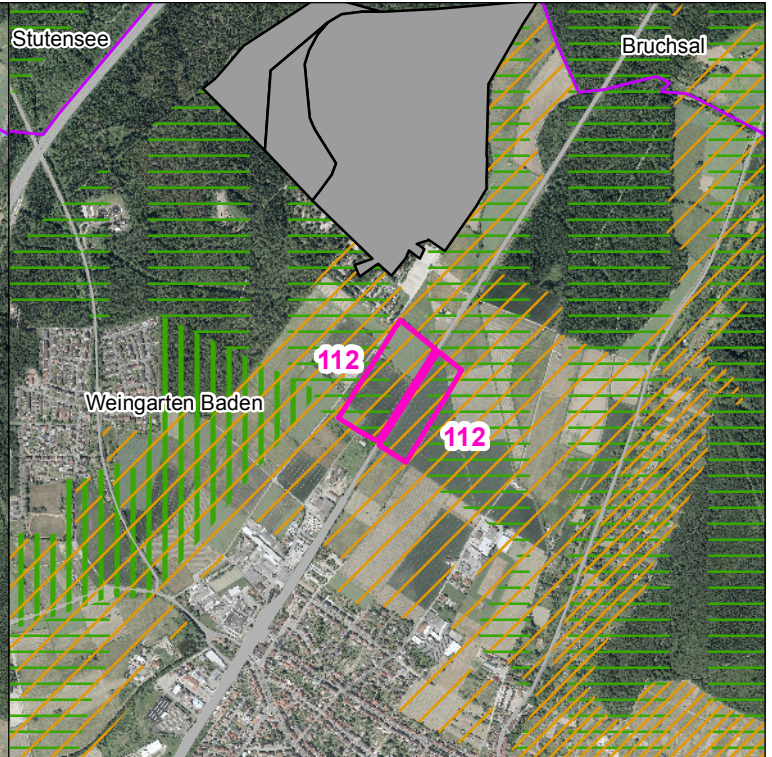
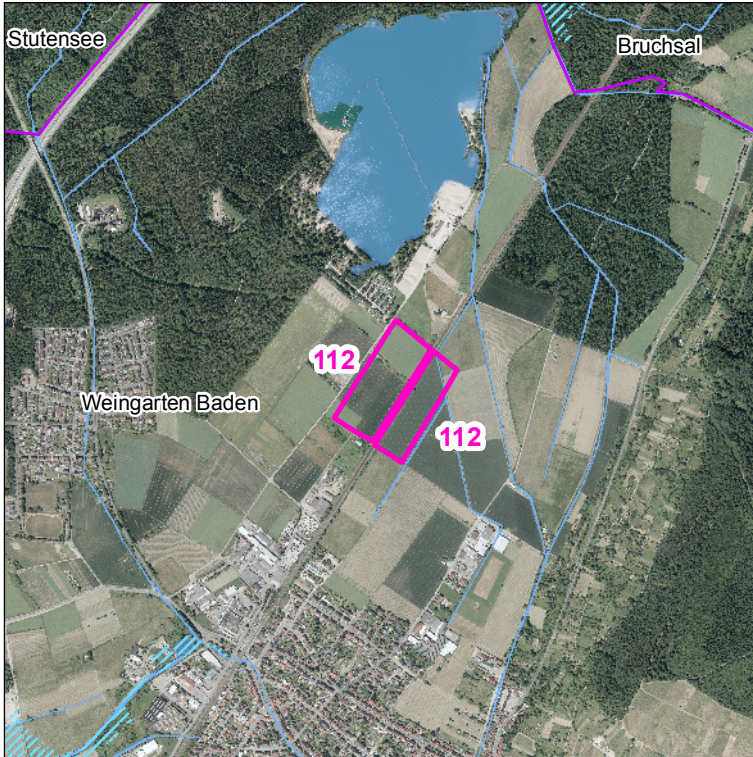
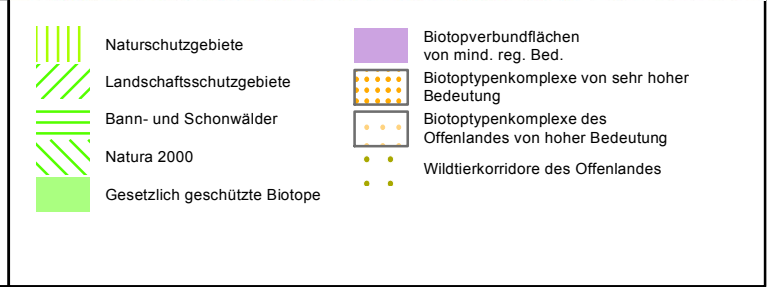
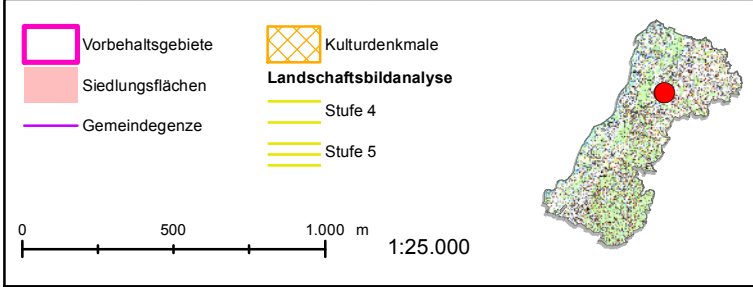
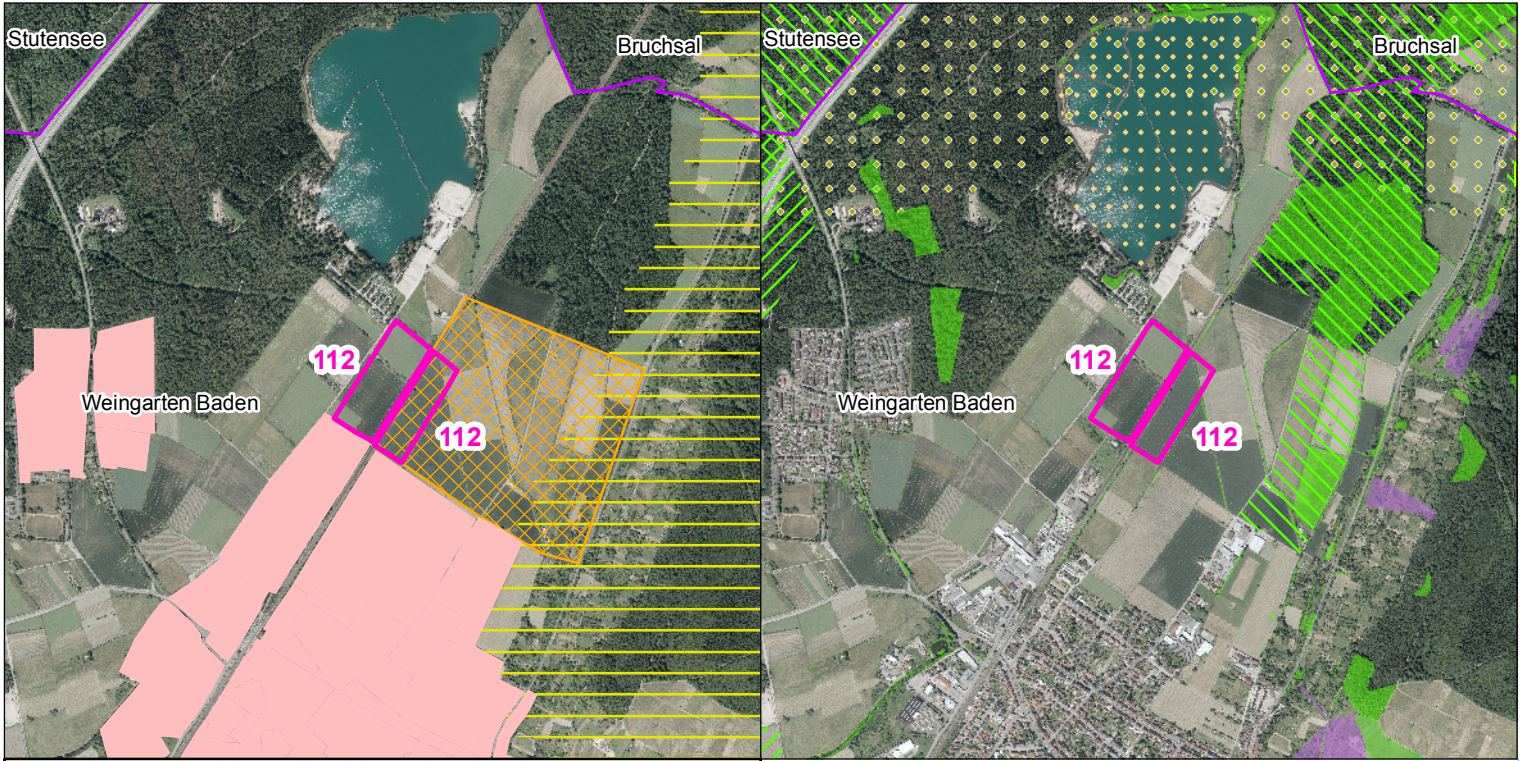
* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung
Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von geringer oder mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Straßen und Hochspannungsleitung. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Westen hin möglich. Sichtverschattung durch Wald im Osten.

Kumulative Wirkungen
nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung
Umweltwirkungen sind auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Vorrangflur Stufe II) und Landschaftsbild zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Nr.: 112



Gemeinde(n)	Weingarten (Baden)	Gebietsnummer	112
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Größe in ha	9,3

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	3,7	40,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	9,3	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	9,3	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	9,3	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung , Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung Vorrangfluren Stufe I Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige) Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung Böden von mindestens regionaler Bedeutung Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

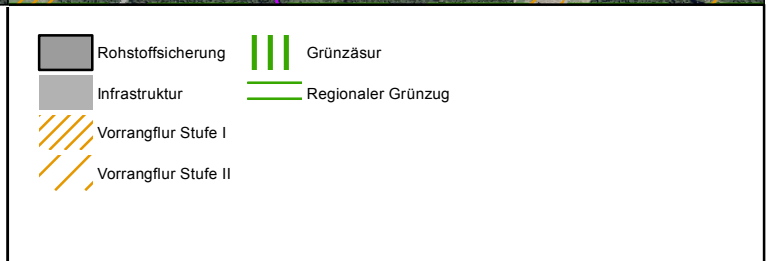
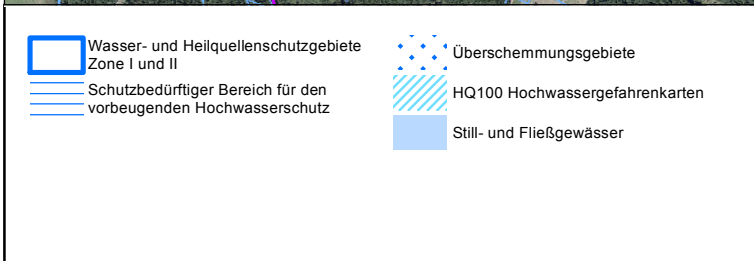
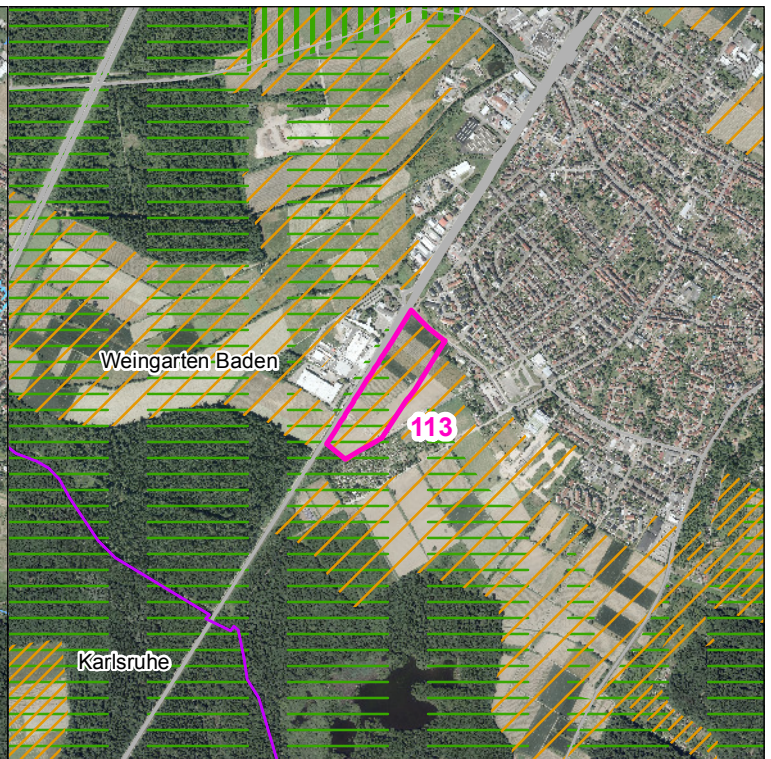
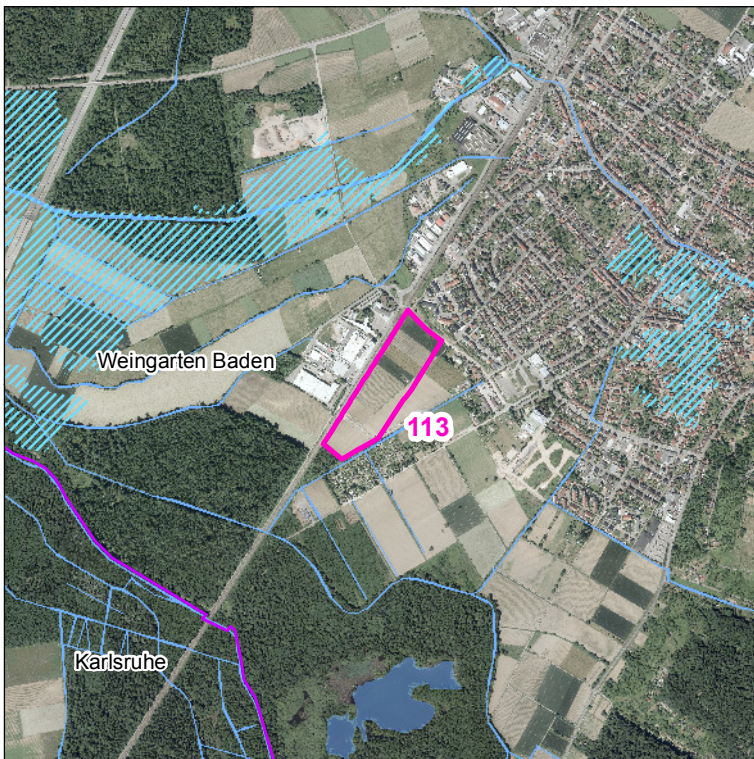
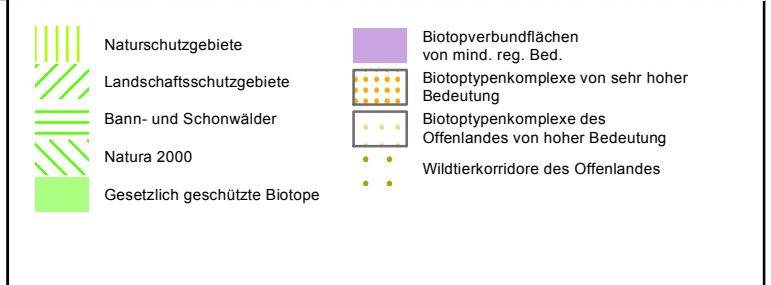
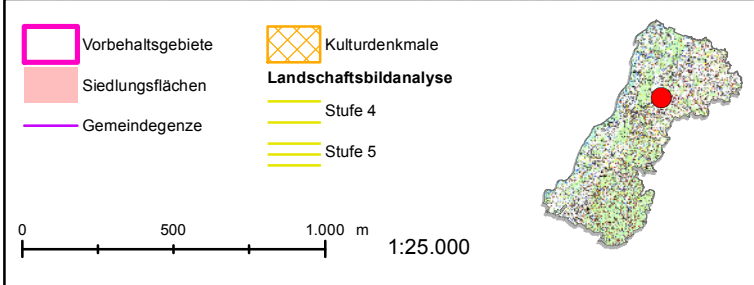
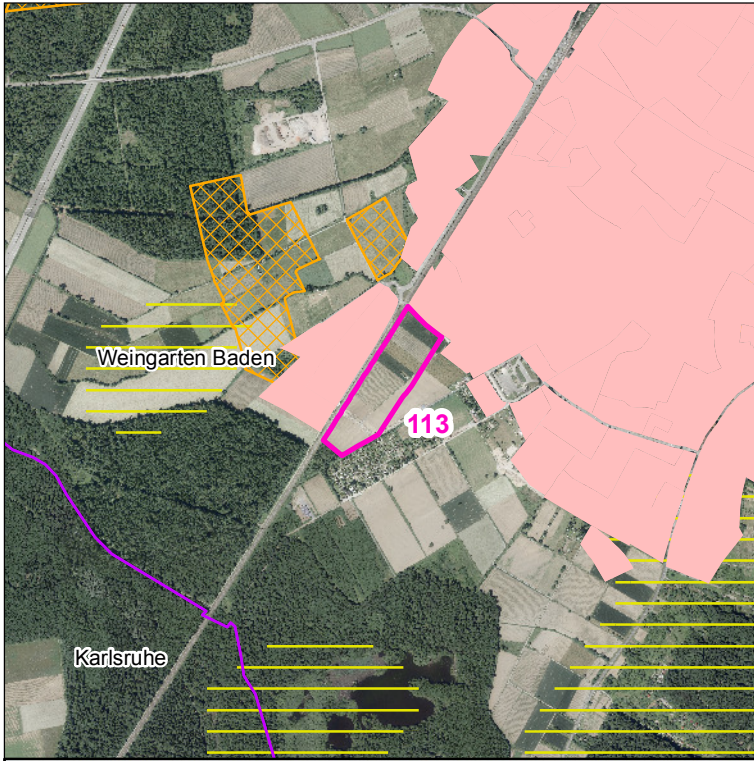
* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung
Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von mittlerer oder hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Bahnlinie. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Westen und Osten hin möglich.

Kumulative Wirkungen
nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung
Umweltwirkungen sind auf Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmal, Vorrangflur Stufe II), Landschaftsbild und den Regionalen Grünzug zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Nr.: 113



Gemeinde(n)	Weingarten (Baden)	Gebietsnummer	113
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Größe in ha	7,1

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	7,0	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	5,2	75,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	7,1	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung , Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung Vorrangfluren Stufe I Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige) Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung Böden von mindestens regionaler Bedeutung Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung

Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von mittlerer oder hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Bahnlinie und Gewerbegebiet. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Südosten hin möglich. Sichtverschattung durch Wald im Südwesten.

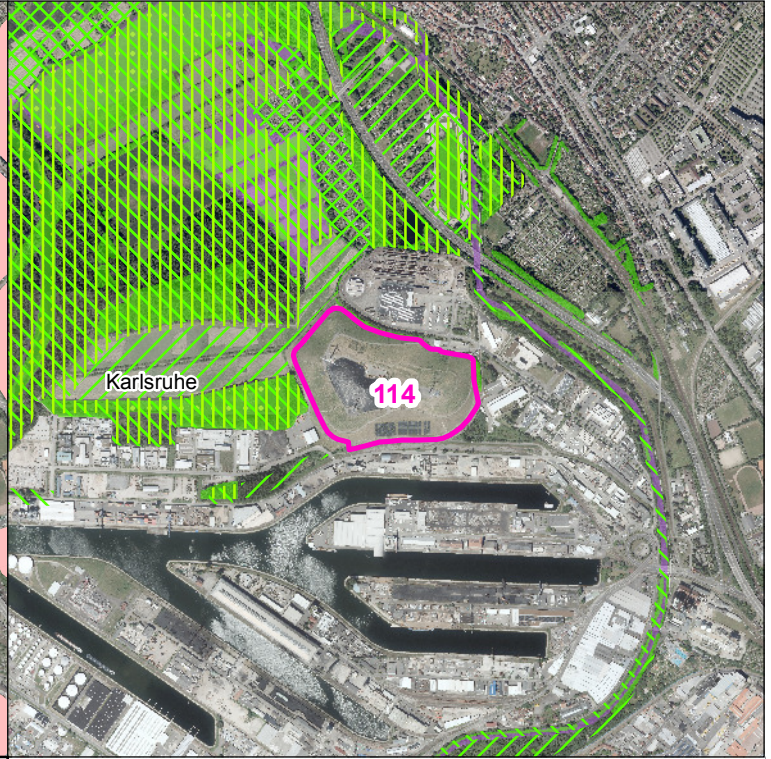
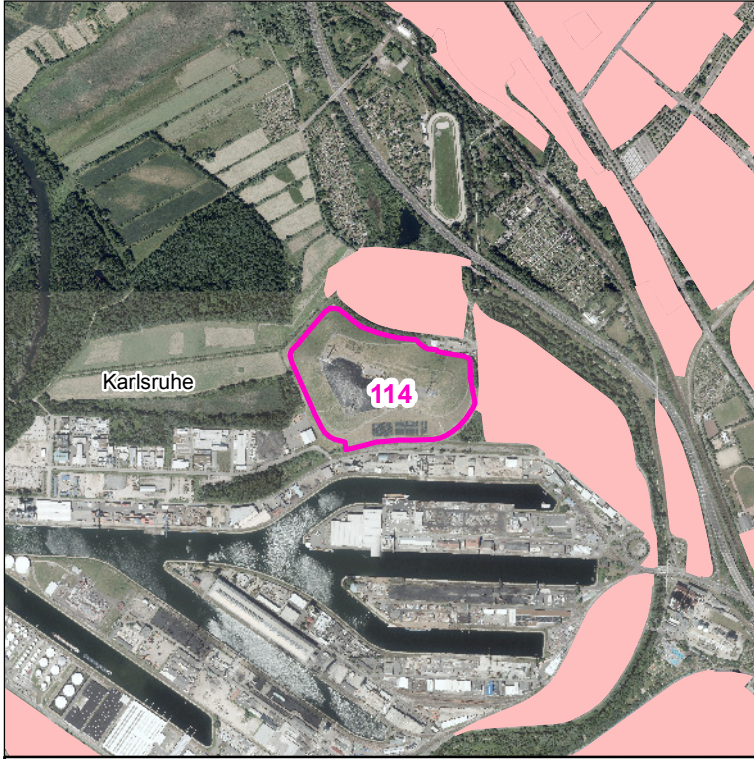
Kumulative Wirkungen

nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung

Umweltwirkungen sind auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Vorrangflur Stufe II), Landschaftsbild und den Regionalen Grünzug zu erwarten.

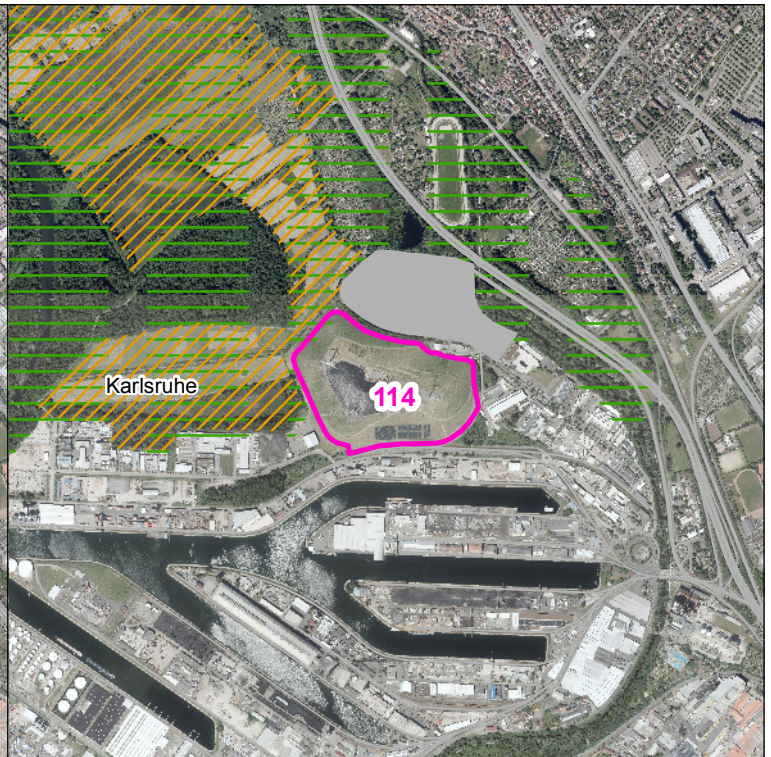
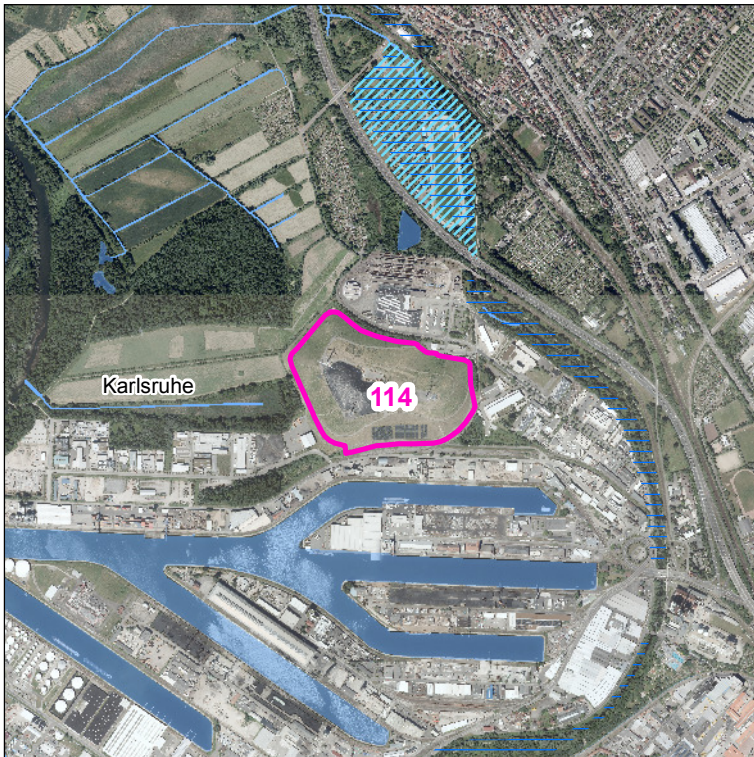
Vorbehaltsgebiet Nr.: 114



Vorbehaltsgebiete	Kulturdenkmale	
Siedlungsflächen	Landschaftsbildanalyse	
Gemeindegrenze	Stufe 4	
	Stufe 5	

0 500 1.000 m 1:25.000

Naturschutzgebiete	Biotopverbundflächen von mind. reg. Bed.
Landschaftsschutzgebiete	Biototypenkomplexe von sehr hoher Bedeutung
Bann- und Schonwälder	Biototypenkomplexe des Offenlandes von hoher Bedeutung
Natura 2000	Wildtierkorridore des Offenlandes
Gesetzlich geschützte Biotope	



Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	Überschennungsgebiete
Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz	HQ100 Hochwassergefahrenkarten
	Still- und Fließgewässer

Rohstoffsicherung	Grünzäsur
Infrastruktur	Regionaler Grünzug
Vorrangflur Stufe I	
Vorrangflur Stufe II	

Gemeinde(n)	Karlsruhe	Gebietsnummer	114
Aktuelle Nutzung	Deponiekörper/Energieberg	Größe in ha	18,9

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	0,4	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	18,9	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung, Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung, Vorrangfluren Stufe I, Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige), Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung, Böden von mindestens regionaler Bedeutung, Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

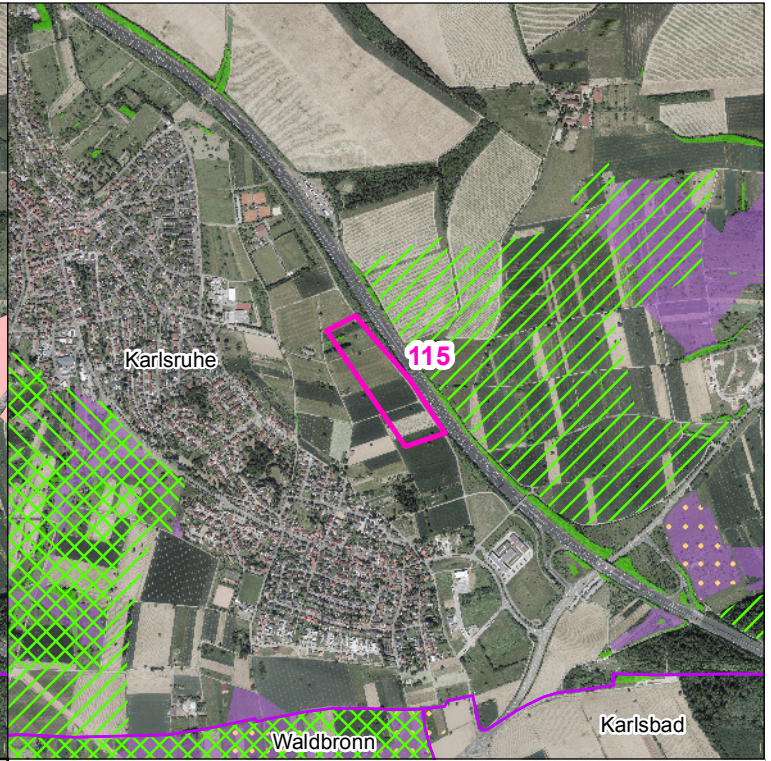
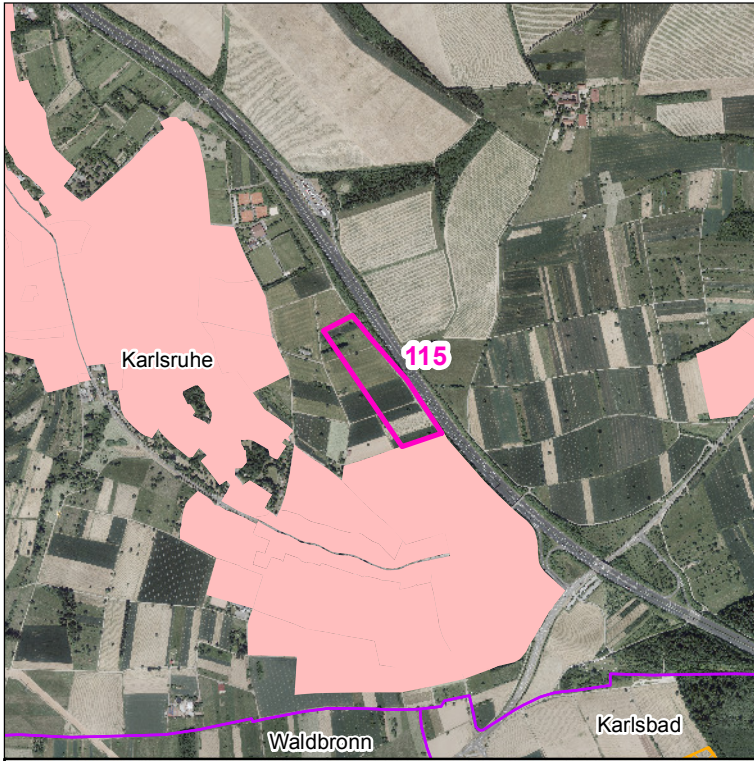
* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung
Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von geringer oder mittler Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Deponie, drei Windkraftanlagen, PV-FFA und Gewerbegebiet. Kleiner Sichtraum aufgrund der umschließenden Gewerbegebiete.

Kumulative Wirkungen
nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung
Umweltwirkungen sind auf Grund der Vorbelastungen im regionalen Maßstab nicht zu erwarten.

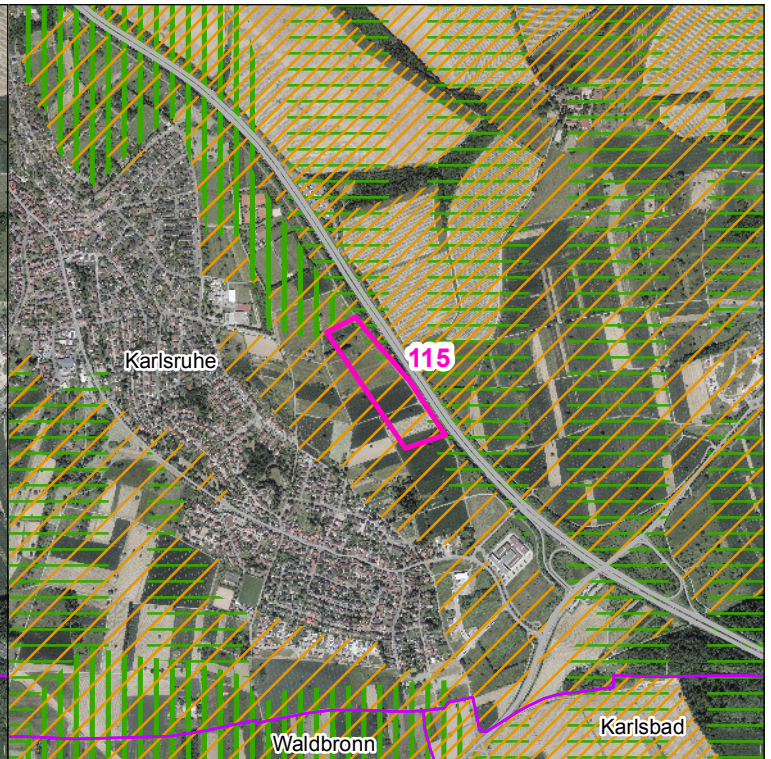
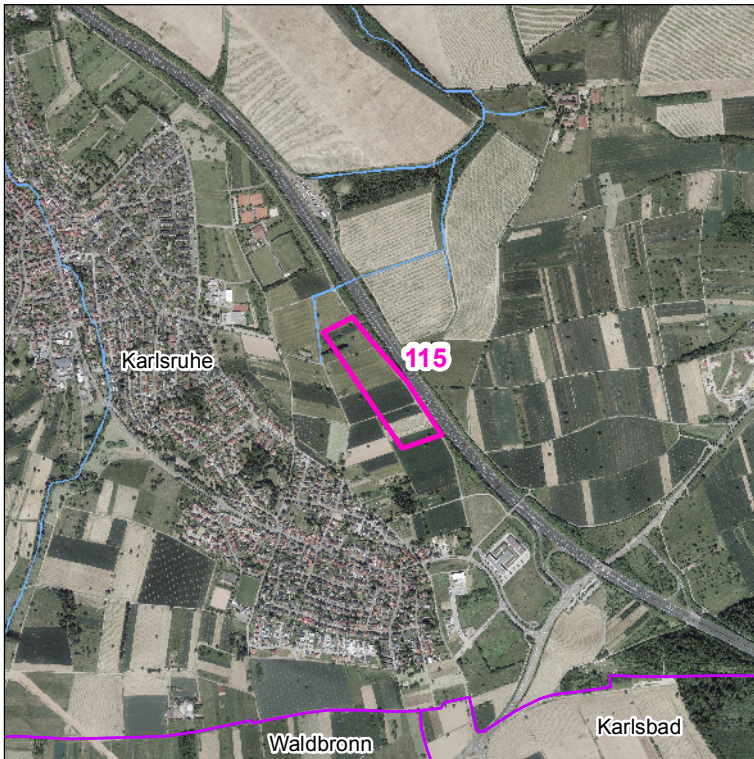
Vorbehaltsgebiet Nr.: 115



Vorbehaltsgebiete	Kulturdenkmale	
Siedlungsflächen	Landschaftsbildanalyse	
Gemeindegrenze	Stufe 4	
	Stufe 5	

0 500 1.000 m 1:25.000

Naturschutzgebiete	Biotopverbundflächen von mind. reg. Bed.
Landschaftsschutzgebiete	Biototypenkomplexe von sehr hoher Bedeutung
Bann- und Schonwälder	Biototypenkomplexe des Offenlandes von hoher Bedeutung
Natura 2000	Wildtierkorridore des Offenlandes
Gesetzlich geschützte Biotope	



Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	Überschennungsgebiete
Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz	HQ100 Hochwassergefahrenkarten
	Still- und Fließgewässer

Rohstoffsicherung	Grünzäsur
Infrastruktur	Regionaler Grünzug
Vorrangflur Stufe I	
Vorrangflur Stufe II	

Gemeinde(n)	Karlsruhe	Gebietsnummer	115
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Größe in ha	6,0

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	5,9	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	6,0	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung, Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung Vorrangfluren Stufe I Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige) Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung Böden von mindestens regionaler Bedeutung Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

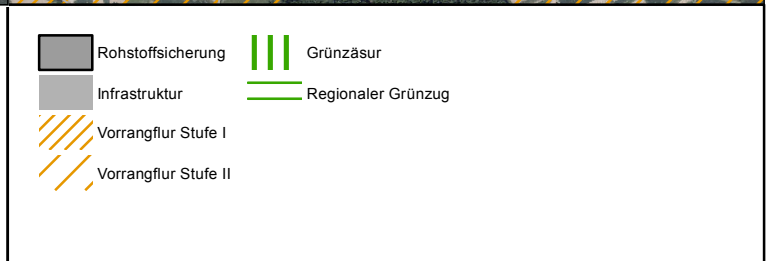
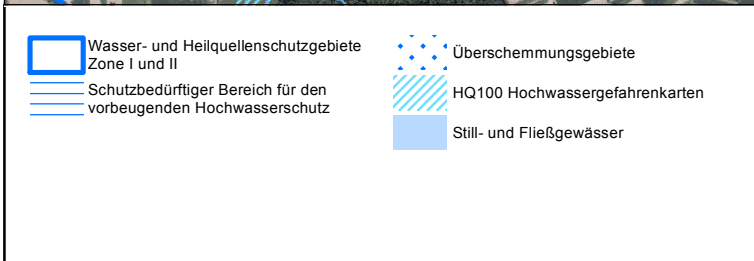
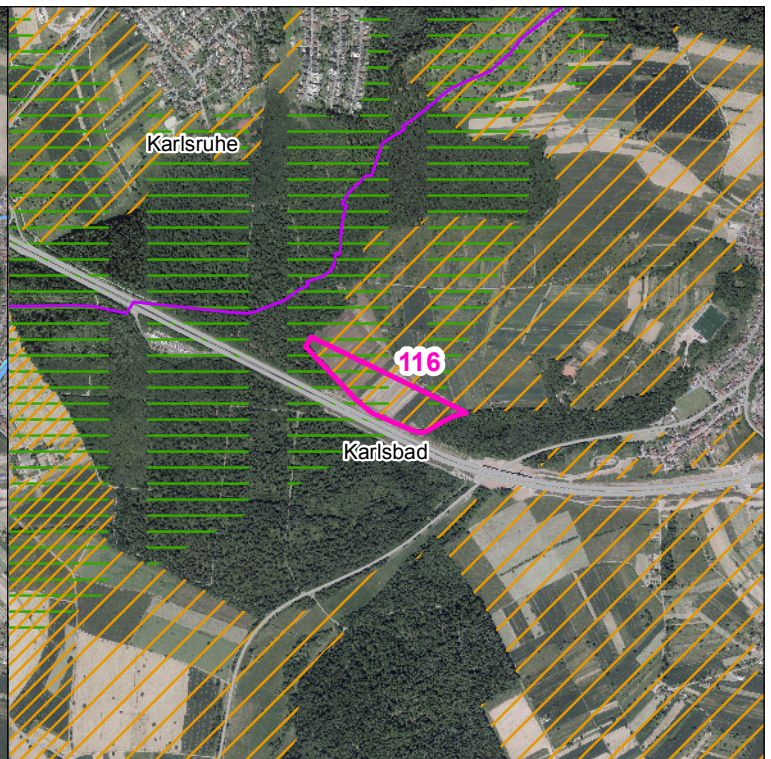
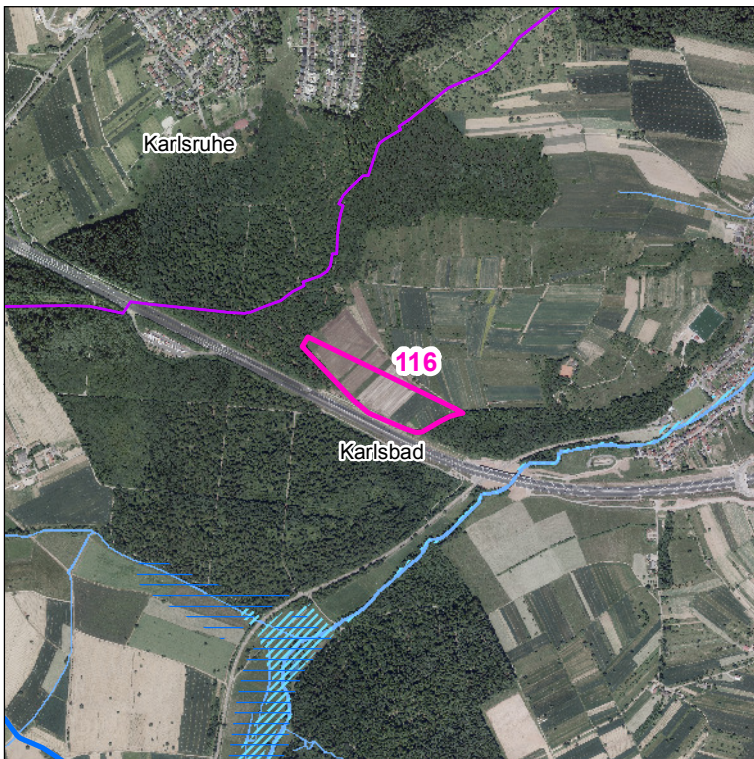
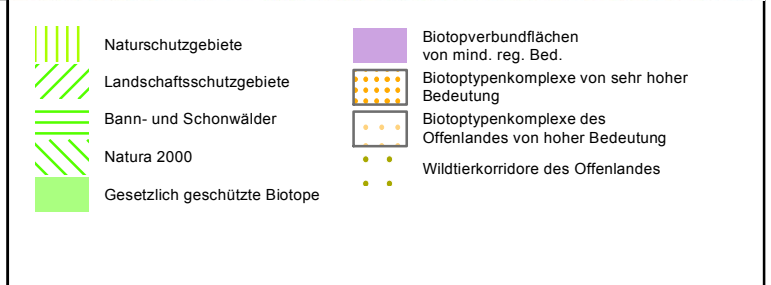
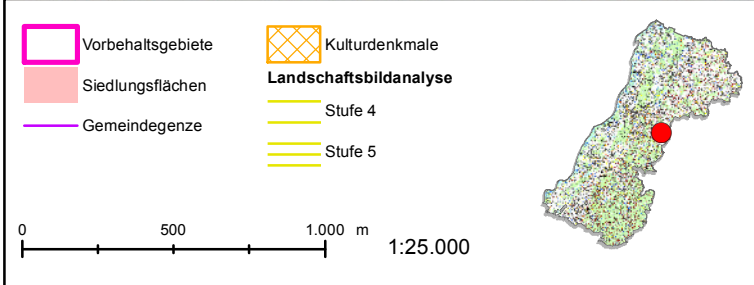
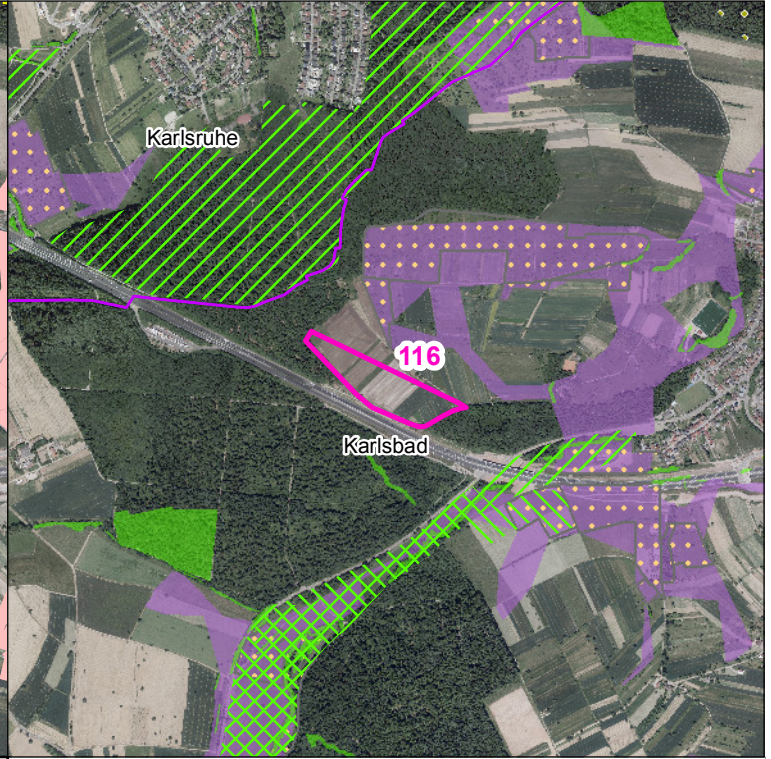
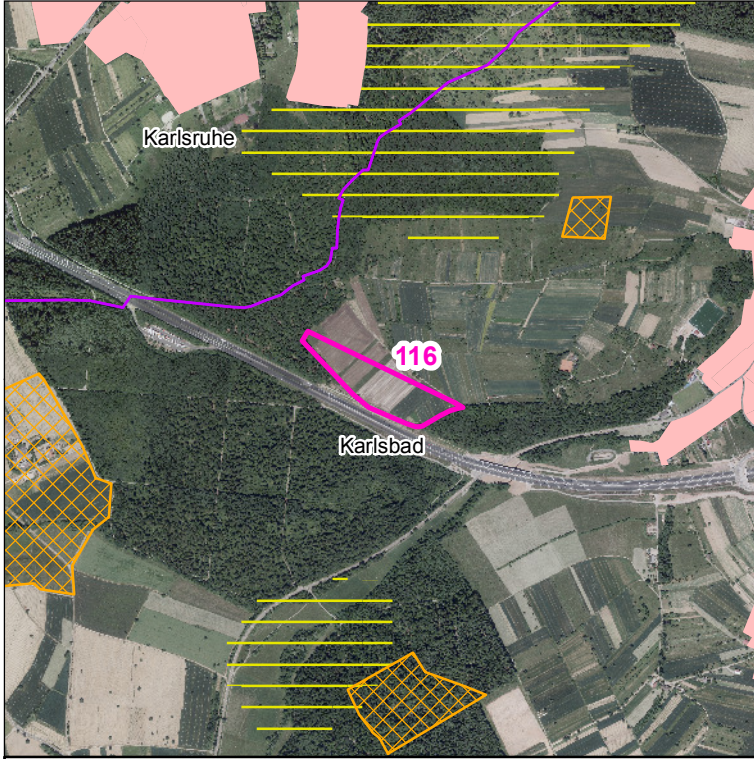
* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung
Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von geringer oder mittler Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Bundesautobahn und Hochspannungsleitungen. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Südwesten hin möglich. Kleiner Sichtraum aufgrund der Siedlungsgebiete (Abstand mind. 220 m).

Kumulative Wirkungen
nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung
Umweltwirkungen sind auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Vorrangflur Stufe II) und Landschaftsbild zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Nr.: 116



Gemeinde(n)	Karlsbad	Gebietsnummer	116
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Größe in ha	5,6

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	5,6	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	4,7	85,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	0,0	0,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	5,6	100,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung, Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung, Vorrangfluren Stufe I, Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige), Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung, Böden von mindestens regionaler Bedeutung, Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung

Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von mittlerer oder hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Bundesautobahn. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Norden hin möglich. Dort z.T. Sichverschattung aufgrund von Gehölzen. Sichverschattungen durch Wald nach Westen, Süden und Osten.

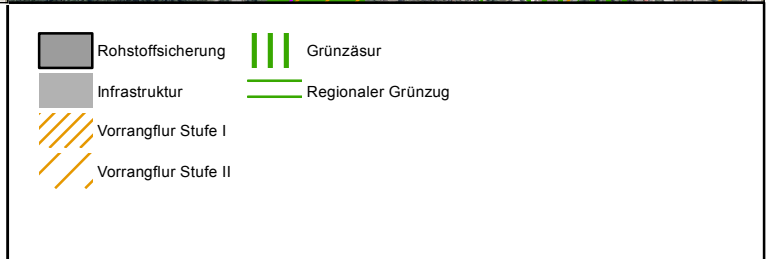
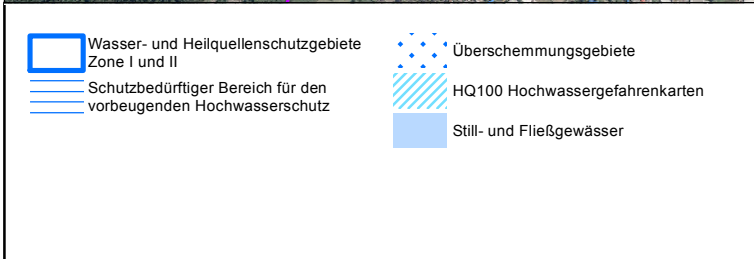
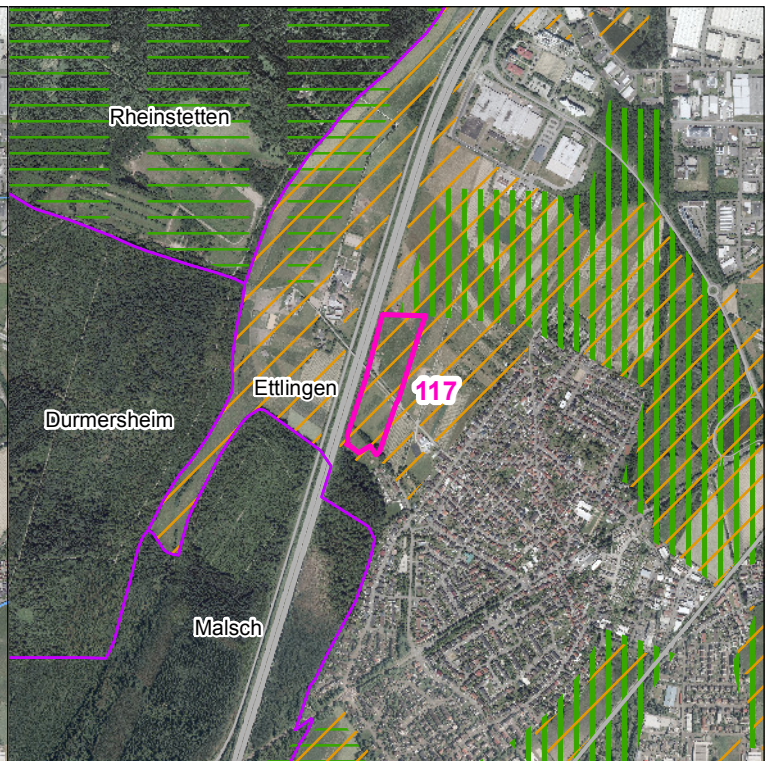
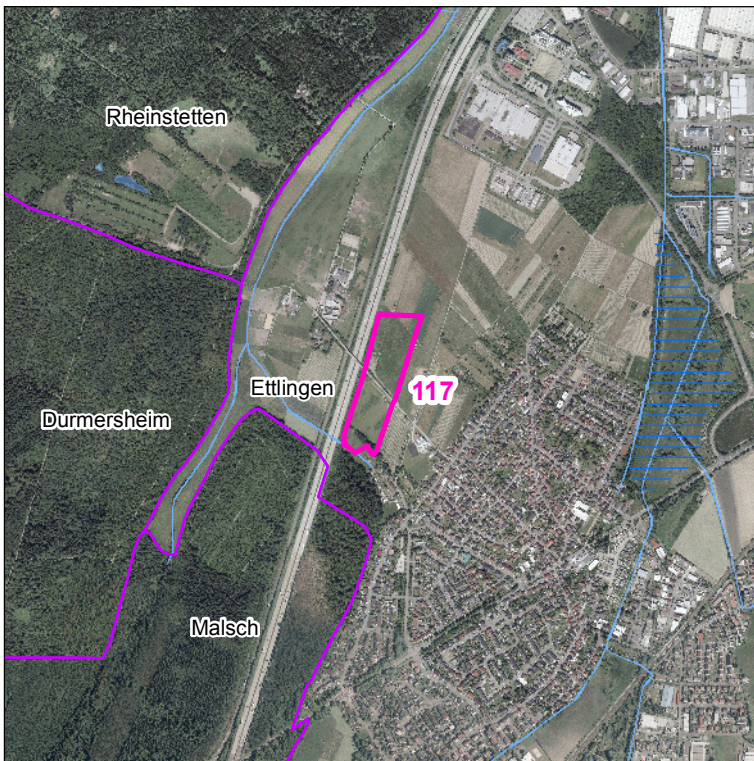
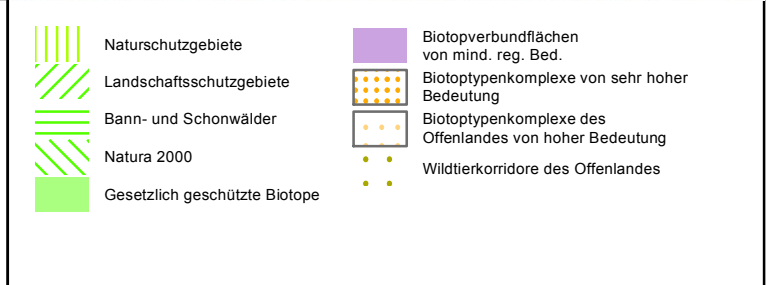
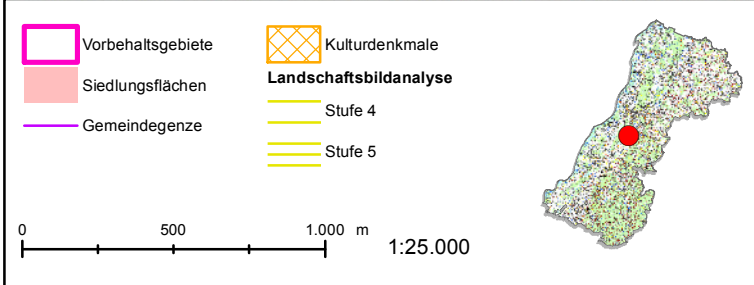
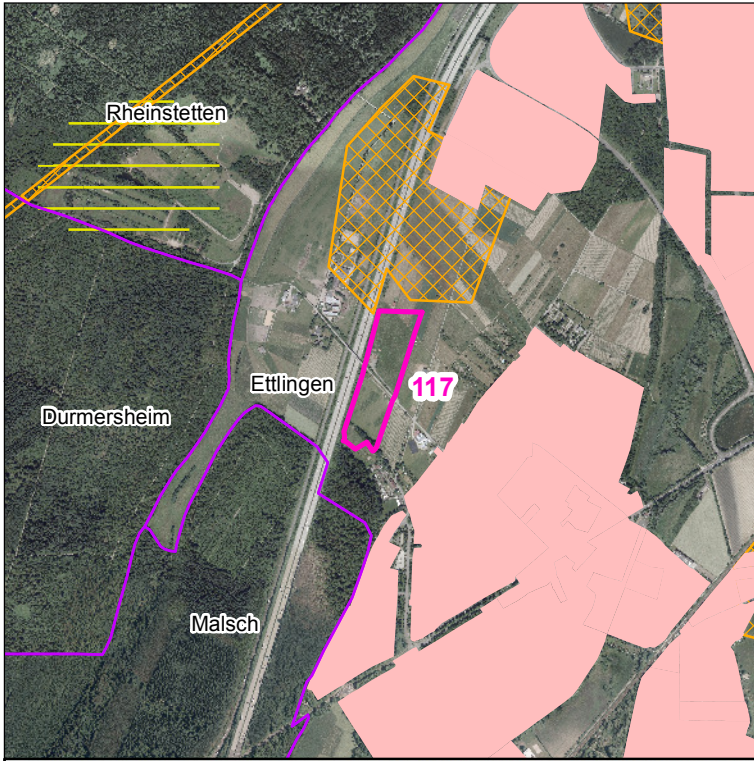
Kumulative Wirkungen

nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung

Umweltwirkungen sind auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Vorrangflur Stufe II), Landschaftsbild und den Regionalen Grünzug zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Nr.: 117



Gemeinde(n)	Ettingen	Gebietsnummer	117
Aktuelle Nutzung	Grünland	Größe in ha	5,8

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Mensch und Erholung			Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Große unzerschnittene Räume	0,0	0,0	Kulturdenkmale (§§ 2, 12, 22 und 28 DSchG)	0,0	0,0
Naturparke	0,0	0,0	Vorrangfluren Stufe II	5,8	100,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Fläche [ha]	Anteil [%]		Fläche [ha]	Anteil [%]
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			Schutzgutübergreifend		
Korridore Gneralwildwegeplan	0,0	0,0	Regionale Grünzüge	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>		Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Schutzgut Landschaftsbild		
Landschaftsbildanalyse (Stufe 2)	0,8	15,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 3)	5,1	85,0
Landschaftsbildanalyse (Stufe 4)	0,0	0,0
Betroffenheit	<input type="checkbox"/>	

Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien liegt bei keinem der Gebiete vor. Sie werden in der tabellarischen Übersicht darum nicht einzeln ausgewiesen:

Tabukriterien*	Bewertungskriterien
Bannwälder, Schonwälder, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete Biotopverbundflächen von mindestens regionaler Bedeutung, Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung Vorrangfluren Stufe I Grünzäsuren	Erholungswälder (gesetzlich, sonstige) Biotoptypenkomplexe des Offenlandes mit hoher Bedeutung Böden von mindestens regionaler Bedeutung Wertstufe sehr hoch (5) in der Landschaftsbildanalyse

* vgl. auch Tabelle 1 im Umweltbericht

Einzelfallbetrachtung

Die direkte Umgebung des Vorranggebietes (0-1.000 m) ist v.a. von geringer oder mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ 2012). Vorbelastungen durch Bundesautobahn und Hochspannungsleitung. Zusätzliche Beeinträchtigungen v.a. nach Osten hin möglich. Sichverschattungen durch Wald nach Süden.

Kumulative Wirkungen

nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung

Umweltwirkungen sind auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (Vorrangflur Stufe II) und Landschaftsbild zu erwarten.